



	Seite
Inhalt:	
<b>Runderlasse</b>	
<b>Stundung, Erlass, Erstattung und Anrechnung von Gerichtskosten und der in § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 9 BeitrO genannten Ansprüche</b> .....	305
<b>Bundeseinheitliche Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Prozesskostenhilfe (DB-PKHG)</b> .....	313
<b>Änderung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV)</b> .....	324
<b>Änderung der Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der ordentlichen Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Anwaltschaft (Aktenordnung, AktO)</b> .....	332
<b>Bekanntmachungen</b>	
<b>Anerkennung von Gütestellen nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Einrichtung und Anerkennung von Gütestellen durch die Landesjustizverwaltung</b> .....	341
<b>Personalnachrichten</b> .....	341
<b>Berichtigung</b> .....	344
<b>Stellenausschreibungen</b> .....	345
<b>Rücknahme von Stellenausschreibungen</b> .....	348
<b>Buchbesprechungen</b> .....	349

## RUNDERLASSE

**Nr. 13 Stundung, Erlass, Erstattung und Anrechnung von Gerichtskosten und der in § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 9 JBeitrO genannten Ansprüche. RdErl. d. MdJ v. 24. 4. 2002 (5602 - II/6 - 669/01) – JMBl. S. 305 – – Gült.-Verz. Nr.: 26, 4303**

Zur Ausführung der Anordnung über die Zuständigkeit zur Stundung, zum Erlass, zur Erstattung und zur Anrechnung von Gerichtskosten und der in § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 9 der Justizbeitrungsordnung genannten Ansprüche im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Finanzgerichtsbarkeit, der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit vom 1. August 2001 (GVBl. I S. 379) wird Folgendes bestimmt:

## § 1

### **Stundung**

(1) Die Übertragung der Befugnis zur Stundung von Gerichtskosten und der in § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 9 der Justizbeitragsordnung genannten Ansprüche erfasst die Fälle, in denen

- a) die Kosten oder Ansprüche nicht der Gerichtskasse zur Einziehung überwiesen sind, oder
- b) es im Zusammenhang mit Gesuchen um Erlass, Erstattung oder Anrechnung von Gerichtskosten oder Ansprüchen erforderlich wird, diese Forderung zu stunden.

Sind die Gerichtskosten oder Ansprüche den Gerichtskassen zur Einziehung überwiesen, so entscheiden diese über die Stundung.

(2) Wird eine Forderung nach Abs. 1 Buchst. b gestundet und ist die Forderung einer Gerichtskasse bereits zur Einziehung überwiesen, so ist die Gerichtskasse von der Stundung schriftlich zu unterrichten.

## § 2

### **Erlass**

(1) Gesuche um Erlass von Gerichtskosten und Ansprüchen nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 9 der Justizbeitragsordnung werden von den nach § 2 der Anordnung über die Zuständigkeit zur Stundung, zum Erlass, zur Erstattung und zur Anrechnung von Gerichtskosten und der in § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 9 der Justizbeitragsordnung genannten Ansprüche im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Finanzgerichtsbarkeit, der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit zuständigen Präsidentinnen oder Präsidenten bearbeitet.

(2) Falls Gesuche um Erlass von Kosten in Strafsachen mit einem Gnadengesuch zusammenhängen, ist die Gnadenbehörde nach § 7 der Hessischen Gnadenordnung vom 4. Oktober 2000 (GVBl. I S. 493), geändert durch Ordnung vom 3. Juli 2001 (GVBl. I S. 322), nur dann zuständig, wenn der Erlass der Gerichtskosten nach § 117 der Landshaushaltsordnung abgelehnt worden ist.

(3) Zunächst ist zu prüfen, ob die Zwangsvollstreckung eingestellt werden soll, um Härten für den Zahlungspflichtigen zu vermeiden. Wird bis zur Entscheidung über das Gesuch voraussichtlich längere Zeit vergehen, ist der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller ein Zwischenbescheid zu erteilen.

(4) Der Kostenansatz ist in jedem Fall durch die zuständige Bezirksrevisorin oder den zuständigen Bezirksrevisor nachzuprüfen und gegebenenfalls zu berichtigen.

(5) Ist die Forderung nicht einziehbar, so ist kein Erlass auszusprechen. Ist eine solche Forderung bereits den Kassen (vgl. § 1 Abs. 1) zur Einziehung überwiesen, so verfahren diese nach den Kosteneinziehungsbestimmungen (KEBest) vom 7. Dezember 2001 (JMBl. 2002 S. 94); bei Kostenforderungen, die noch nicht zum Soll stehen, ist vom Kostenansatz abzusehen (§ 10 der Kostenverfügung). Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller ist zu benachrichtigen und darüber zu belehren, dass diese Maßnahme den Bestand der Kostenforderung nicht berührt und die Möglichkeit der Einziehung zu einem späteren Zeitpunkt erneut geprüft wird.

(6) Bei einziehbaren Forderungen ist zu prüfen, ob dem Gesuch auf andere Weise abzuhelpen ist (z. B. durch Stundung, Bewilligung von Teilzahlungen, Vergleich, in Justizverwaltungsangelegenheiten durch Gebührenermäßigung und Abstandnahme von der Kostenerhebung nach § 12 der Justizverwaltungskostenordnung).

(7) Bei der Ausübung der Befugnis zum Erlass von Gerichtskosten und Ansprüchen nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 9 der Justizbeitreibungsordnung ist ein strenger Maßstab anzulegen. Macht die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller geltend, die Einziehung sei mit besonderen Härten für sie oder ihn verbunden, so ist für die Angaben über ihre oder seine wirtschaftlichen Verhältnisse die Vorlage entsprechender Belege zu verlangen.

(8) Fehlbeträge, die vom Rechnungshof, von den Staatlichen Rechnungsprüfungsämtern oder den Kostenprüfungsbeamtinnen oder -beamten festgestellt worden sind, dürfen nur erlassen werden, wenn diese Stellen angehört worden sind oder auf Anhörung verzichtet haben (vgl. § 98 der Landeshaushaltsordnung).

(9) Haften weitere Personen für die Gerichts- und sonstigen Kosten, so ist lediglich die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller von der Haftung zu befreien, wenn nicht die Schuld mit Wirkung für alle Schuldnerinnen und Schuldner erlassen werden soll (vgl. Nr. 18.3 KEBest).

(10) In den Fällen, in denen die nach § 2 der Anordnung über die Zuständigkeit zur Stundung, zum Erlass, zur Erstattung und zur Anrechnung von Gerichtskosten und der in § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 9 der Justizbeitreibungsordnung genannten Ansprüche im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Finanzgerichtsbarkeit, der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit zuständige Präsidentin oder der Präsident zum Erlass befugt ist, ist nur bei grundsätzlicher Bedeutung der Sache oder aufgrund einer Einzelanordnung – unmittelbar – zu berichten.

(11) Übersteigen die zu erlassenden Kosten oder Ansprüche den Betrag von 5000 Euro und verneint die für die Bearbeitung zuständige Präsidentin oder der Präsident das Vorliegen der Voraussetzungen für einen Erlass, so ist sie oder er ermächtigt, die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller ablehnend zu bescheiden.

(12) Ist die für die Bearbeitung des Kostenerlassgesuchs zuständige Präsidentin oder der Präsident zur Entscheidung nicht befugt und befürwortet sie oder er einen Erlass

oder wird die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller gegen einen ihr oder ihm bereits erteilten Bescheid erneut vorstellig, so ist unmittelbar zu berichten. Die Berichte sollen insbesondere enthalten:

1. Eine kurze Stellungnahme, aus welchen Gründen ein Erlass angebracht erscheint oder die Abänderung eines bereits erteilten Bescheides nicht befürwortet wird;
2. Bezeichnung der Sache, Aktenzeichen und Kassenzeichen, Gang und Ergebnis des Verfahrens in den einzelnen Instanzen; in Strafsachen außerdem Angaben über den Sachverhalt, über Vorstrafen, etwaige Gnadenerweise und die Stelle, die diese ausgesprochen hat, sowie deren Aktenzeichen;
3. Angaben über die Höhe der ursprünglichen Kostenschuld, getrennt nach Gebühren, durchlaufenden Geldern (mit Angaben der oder des Empfangsberechtigten), Auslagen einschließlich Haftkosten und Nebenkosten;
4. Angaben über die persönlichen Verhältnisse der Kostenschuldnerin oder des Kostenschuldners, ihre oder seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse, etwaige sonstige Zahlungsverpflichtungen und Umstände, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der oder des Zahlungspflichtigen beeinflussen;
5. Angaben über Verlauf und derzeitigen Stand des Einziehungsverfahrens, insbesondere die Angabe, ob Teilzahlungen freiwillig geleistet oder beigeschrieben werden;
6. Angaben über den Stand des Einziehungsverfahrens gegen etwaige Mithaftende;
7. in Strafsachen Angaben über den Stand der Strafvollstreckung und die Bewilligung einer Bewährungsfrist mit Angabe des Fristendes;
8. Angaben, ob die Zwangsvollstreckung eingestellt und der Kostenansatz geprüft worden ist (vgl. Abs. 3 und 4).

(13) Soweit die erforderlichen Angaben bereits in Berichten anderer Stellen enthalten sind, kann sich die Präsidentin oder der Präsident auf eine Bezugnahme beschränken; die Bezugnahme auf Akten, die nur bei besonderer Notwendigkeit beizufügen sind, soll unterbleiben. In geeigneten Fällen soll die Ermächtigung zu einer bestimmten Maßnahme erbeten werden.

(14) Entscheidungen über einen Kostenerlass nach den vorstehenden Bestimmungen erstrecken sich nicht auf Kosten und Ansprüche, die bei den obersten Bundesgerichten als Rechtsmittelgerichten entstanden sind.

(15) Durch den Erlass erlischt der Anspruch gegen die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller. Ein etwaiges Rückgriffsrecht, das gegen die Bedienstete oder den Bediensteten gegeben wäre, die oder der für die Überzahlung verantwortlich ist, wird durch den Erlass ausgeschlossen.

(16) Entscheidungen über den Kostenerlass sind der zuständigen Gerichtskasse schriftlich mitzuteilen, sofern nicht nach § 36 der Kostenverfügung zu verfahren ist.

(17) Kommt ein Teilerlass aufgrund eines Vergleichsvorschlags der Stiftung Resozialisierungsfonds für Straffällige in Betracht und liegen die Voraussetzungen nach Abs. 12 vor, ist direkt und unter Hinweis auf den Vorgang der Stiftung zu berichten.

### § 3

#### **Erstattung und Anrechnung**

(1) Für die Behandlung von Gesuchen um Erstattung und Anrechnung von Gerichtskosten oder Ansprüchen nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 9 der Justizbeitreibungsordnung gilt § 2 entsprechend.

(2) Bei der Erstattung oder Anrechnung bereits entrichteter Beträge ist ein besonders strenger Maßstab anzulegen. Dabei ist besonders zu beachten, dass die Einziehung der Kosten oder Ansprüche im Zeitpunkt der Zahlung mit besonderen Härten für die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner verbunden gewesen sein muss oder es zu diesem Zeitpunkt besonderen Billigkeitsgründen entsprochen hätte, von der Einziehung abzusehen. Hat sich die wirtschaftliche Lage der Kostenschuldnerin oder des Kostenschuldners erst nachträglich verschlechtert, so rechtfertigt dies eine Erstattung oder Anrechnung nicht.

### § 4

#### **Erlass durch die aufsichtführenden Richterinnen und Richter der Amtsgerichte**

(1) Der Umfang der Befugnis der aufsichtführenden Richterinnen und Richter der Amtsgerichte, Kosten nach § 3 der Anordnung über die Zuständigkeit zur Stundung, zum Erlass, zur Erstattung und zur Anrechnung von Gerichtskosten und der in § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 9 der Justizbeitreibungsordnung genannten Ansprüche im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Finanzgerichtsbarkeit, der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit zu erlassen, bestimmt sich nach §§ 5 bis 9. Werden die Voraussetzungen, die einen Kostenerlass begründet hätten, erst nach Entrichtung der Kosten nachgewiesen, sind die aufsichtführenden Richterinnen und Richter der Amtsgerichte auch berechtigt, die Kosten in dem Umfang zu erstatten, in dem sie erlassen worden wären. Anträge, Kosten in weiterem Umfang zu erlassen oder zu erstatten, sind nach §§ 2 und 3 zu behandeln und von den dort ge-

nannten Präsidentinnen oder Präsidenten zu bearbeiten und gegebenenfalls zu bescheiden; das gleiche gilt für Anträge auf Erstattung, wenn der Anspruch auf Rückerstattung der Kosten verjährt ist.

(2) Ist in den Fällen der §§ 5 bis 9 der Kostenerlass von bestimmt bezeichneten Voraussetzungen oder dem Vorliegen einer Versicherung oder behördlichen Bescheinigung abhängig, so ist, ebenso wie beim Bestehen einer gesetzlichen Gebührenbefreiung, nur zu prüfen, ob die Voraussetzungen gegeben sind und die Versicherung oder die Bescheinigung vorliegt.

(3) Es ist nicht zu prüfen, ob die Einziehung der Kosten im Einzelfall mit besonderen Härten für die Zahlungspflichtige oder den Zahlungspflichtigen verbunden ist oder der Erlass aus besonderen Gründen der Billigkeit entspricht.

(4) Bei Zweifeln an der Ordnungsmäßigkeit der Versicherung oder Bescheinigung ist mit der ausstellenden Stelle Verbindung aufzunehmen oder – bei grundsätzlichen Fragen – zu berichten.

(5) Der Erlass ist in den Sachakten zu verfügen. § 11 der Kostenverfügung und § 107 Abs. 1 Satz 2 der Kostenordnung sind zu beachten.

## § 5

### **Rückerstattungs- und Wiedergutmachungsberechtigte**

Gerichtskosten für Verfahren der Todeserklärung, Aufgebotsverfahren nach §§ 946 ff. der Zivilprozessordnung, die Erteilung von Erbscheinen – einschließlich der Gebühr für die Beurkundung der eidesstattlichen Versicherung – und Zeugnissen über die Fortsetzung der allgemeinen Gütergemeinschaft und über die Ernennung einer Testamentsvollstreckerin oder eines Testamentsvollstreckers sowie Kosten für Abschriften oder Auszüge aus Gerichtsakten, Büchern oder Registern sind ohne besonderen Antrag in voller Höhe zu erlassen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller mit der gerichtlichen Tätigkeit Unterlagen für die Anmeldung oder weitere Begründung eines Rückerstattungs- oder Wiedergutmachungsanspruchs erstrebt und sie oder er Berechtigte oder Berechtigter im Sinne des Bundesrückerstattungsgesetzes und des Bundesentschädigungsgesetzes ist.

Diese Voraussetzungen sind nötigenfalls glaubhaft zu machen.

Eine bevollmächtigte Person, die den Antrag stellt, muss ihre Vertretungsvollmacht nachweisen.

## § 6

### **Lastenausgleichsberechtigte**

(1) Ist ein Erbschein nach § 317 Abs. 5 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 847, 1995 I S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2306), gebührenfrei zu erteilen, so kann die Gebühr für die Beurkundung der eidesstattlichen Versicherung auf Antrag erlassen werden, soweit sie bei eidesstattlichen Versicherungen zur Erlangung von Erbscheinen für Zwecke des Lastenausgleichs bei Erbfällen vor dem 1. April 1952 den Betrag von 2,50 Euro, bei Erbfällen seit dem 1. April 1952 den Betrag von 5 Euro übersteigt.

Bei der Feststellung des Geschäftswerts soll in diesen Fällen von Wertermittlungen nach Möglichkeit abgesehen werden.

(2) Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn zum Zwecke des Lastenausgleichs Zeugnisse über den Güterstand, über die Ernennung einer Testamentsvollstreckerin oder eines Testamentsvollstreckers usw. oder die Anordnung einer Abwesenheitspflegschaft beantragt werden und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kostenschuldnerin oder des Kostenschuldners den Erlass angezeigt erscheinen lassen.

## § 7

### **Berechtigte nach dem Häftlingshilfegesetz**

Gerichtskosten für die Erteilung von Erbscheinen - einschließlich der Gebühr für die Beurkundung der eidesstattlichen Versicherung - und Zeugnissen über die Ernennung einer Testamentsvollstreckerin oder eines Testamentsvollstreckers, die zur Geltendmachung von Ansprüchen nach § 9a Abs. 1 des Häftlingshilfegesetzes in der Fassung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 839), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. August 2001 (BGBl. I S. 2144), erforderlich sind, können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kostenschuldnerin oder des Kostenschuldners den Erlass angezeigt erscheinen lassen.

Die Gründe für den Kostenerlass sind aktenkundig zu machen.

## § 8

### **Durchführung landwirtschaftlicher Siedlungsverfahren**

Gerichtliche Auslagen in Grundbuchsachen können auf Antrag erlassen werden, soweit sie in landwirtschaftlichen Siedlungsverfahren nach dem Reichssiedlungsgesetz und

dem Bundesvertriebenengesetz entstehen und die betreffenden gerichtlichen Geschäfte nach § 29 des Reichssiedlungsgesetzes (RGBl. S. 1429), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149), von der Zahlung der Gerichtsgebühren befreit sind.

## § 9

### **Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, die außerhalb eines Siedlungsverfahrens durchgeführt werden**

In Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die der Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben durch Aussiedlung, Althofsanierung und freiwilligen Landtausch dienen, können Gerichtsgebühren auf Antrag in dem gleichen Umfang erlassen werden, in dem Kosten im Falle der gesetzlichen Gebührenbefreiung nicht erhoben würden.

Ob die Voraussetzungen für einen Gebührenerlass vorliegen, wird durch eine Bescheinigung des zuständigen Landrates nachgewiesen.

## § 10

### **Übersichten nach LHO**

Erlassene Beträge sind nicht in die nach § 85 Abs. 1 Nr. 6 der Landeshaushaltsordnung zu führende Übersicht aufzunehmen.

## § 11

### **Schlussbestimmungen**

(1) Der Runderlass betreffend Stundung, Erlass, Erstattung und Anrechnung von Gerichtskosten und der in § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 9 JBeitrO genannten Ansprüche vom 17. Oktober 1991 (JMBl. S. 430), geändert durch Runderlass vom 3. Dezember 1997 (JMBl. 1998 S. 157), sowie der Runderlass betreffend die Ausführung der Anordnung über die Zuständigkeit zur Stundung, zum Erlaß, zur Erstattung und zur Anrechnung von Gerichtskosten und der in § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 8 der Justizbetriebsordnung genannten Ansprüche im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit vom 25. Mai 1993 (StAnz. S. 1434) werden aufgehoben.

(2) Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.



## **1. Antrag auf Prozesskostenhilfe**

- 1.1 Wird ein Antrag auf Bewilligung der Prozesskostenhilfe vor der Geschäftsstelle zu Protokoll in einem Verfahren gestellt, in dem der Vordruck für die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozesskostenhilfe zu verwenden ist, so soll der Antragsteller auf die Bedeutung der Prozesskostenhilfe durch Aushändigung des Hinweisblattes zum Vordruck hingewiesen werden.
- 1.2 Hat eine Partei die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt, so sind die Akten dem Gericht vorzulegen.
- 1.3 Die in Klageverfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit sowie in Ehesachen, Folgesachen von Scheidungssachen, Lebenspartnerschaftssachen und Folgesachen eines Verfahrens über die Aufhebung der Lebenspartnerschaft (Teil 1 Abschnitt V KVGKG) bei einem normalen Verfahrensablauf voraussichtlich entstehenden Verfahrenskosten, bestehend aus den Gerichtsgebühren (Gebühr für das Verfahren im allgemeinen oder Verfahrens- und Urteilsgebühr) sowie drei Anwaltsgebühren (§ 11 BRAGO) zuzüglich Auslagenpauschale und Umsatzsteuer, können aus der dieser Verwaltungsvorschrift als Anlage beigefügten Tabelle entnommen werden. Voraussichtlich entstehende weitere Auslagen werden dem jeweiligen Kostenbetrag der Tabelle hinzuzurechnen sein.

## **2. Mitwirkung der Geschäftsstelle**

- 2.1 Die Vordrucke mit den Erklärungen über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und die dazugehörigen Belege sowie die bei der Durchführung der Prozesskostenhilfe entstehenden Vorgänge sind in allen Fällen unabhängig von der Zahl der Rechtszüge für jeden Beteiligten in einem besonderen Beiheft zu vereinigen. Das gilt insbesondere für Kostenrechnungen und Zahlungsanzeigen über Monatsraten und sonstige Beträge (§ 120 Abs. 1 ZPO).

In dem Beiheft sind ferner die Urschriften der die Prozesskostenhilfe betreffenden gerichtlichen Entscheidungen und die dazugehörigen gerichtlichen Verfügungen aufzubewahren.

In die Hauptakten ist ein Abdruck der gerichtlichen Entscheidungen aufzunehmen. Jedoch sind zuvor die Teile der gerichtlichen Entscheidungen zu entfernen oder unkenntlich zu machen, die Angaben über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Partei enthalten.

Enthält die gerichtliche Entscheidung keine Angaben über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Partei, so kann die Urschrift auch zur Hauptakte genommen werden; in diesem Fall ist ein Abdruck im Beiheft aufzubewahren.

Das Beiheft sowie die darin zu verwahrenden Schriftstücke erhalten hinter dem Aktenzeichen den Klammerzusatz (PKH). Werden die Prozessakten zur Entscheidung über ein Rechtsmittel dem Rechtsmittelgericht vorgelegt, so ist den Akten das Beiheft beizufügen.

Bei Versendung der Akten an nicht beteiligte Gerichte oder Dienststellen und an den Prozessbevollmächtigten des Verfahrensgegners sowie bei der Gewährung von Akteneinsicht für den Verfahrensgegner oder für seinen Bevollmächtigten an der Gerichtsstelle ist das Beiheft zurückzubehalten.

- 2.2 Hat das Gericht Prozesskostenhilfe bewilligt, so vermerkt die Geschäftsstelle auf dem Aktendeckel neben dem Namen der Partei „Prozesskostenhilfe mit/ohne Zahlungsbestimmung bewilligt Bl. \_\_\_\_\_ „
- 2.3 Der Geschäftsstelle des Gerichts, bei dem sich das Beiheft befindet, obliegen die Anforderungen der Zahlungen mit Kostennachricht (Nr. 4.1) und die Überwachung des Eingangs dieser Beträge.  
Ist der Zahlungspflichtige mit einem angeforderten Betrag länger als einen Monat im Rückstand, so hat ihn die Geschäftsstelle einmal unter Hinweis auf die Folgen des § 124 Nr. 4 ZPO an die Zahlung zu erinnern.
- 2.4 Dem Kostenbeamten sind die Akten – unbeschadet der Bestimmungen der Kostenverfügung – vorzulegen, sobald
  - 2.4.1 das Gericht Prozesskostenhilfe bewilligt hat,
  - 2.4.2 die Entscheidung über die Prozesskostenhilfe geändert worden ist,
  - 2.4.3 das Rechtsmittelgericht andere Zahlungen als das Gericht der Vorinstanz bestimmt hat,
  - 2.4.4 das Gericht die Entscheidung über die zu leistenden Zahlungen geändert oder die Bewilligung der Prozesskostenhilfe aufgehoben hat,
  - 2.4.5 47 Monatsraten eingegangen sind.
- 2.5 Dem Rechtspfleger sind die Akten in folgenden Fällen vorzulegen:
  - 2.5.1 nach Eingang der auf die Absendung der Kostennachricht (Nr. 4.5) folgenden ersten Zahlung der Partei zur Bestimmung einer Wiedervorlagefrist zwecks Prüfung der vorläufigen Einstellung der Zahlungen (§ 120 Abs. 3 Nr. 1 ZPO),
  - 2.5.2 wenn die Partei, der Prozesskostenhilfe mit Zahlungsbestimmung bewilligt ist, mit der Zahlung einer Monatsrate oder eines sonstigen Betrages länger als drei Monate im Rückstand ist (§ 124 Nr. 4 ZPO),

- 2.5.3 wenn sich nach einer vorläufigen Einstellung der Zahlungen (§ 120 Abs. 3 Nr. 1 ZPO) Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die bisherigen Zahlungen die voraussichtlich entstehenden Kosten nicht decken,
- 2.5.4 bei jeder Veränderung des Streitwertes,
- 2.5.5 wenn der Gegner Zahlungen auf Kosten leistet,
- 2.5.6 wenn eine Entscheidung über die Kosten ergeht oder diese vergleichsweise geregelt werden (§ 120 Abs. 3 Nr. 2 ZPO),
- 2.5.7 wenn die Akten nach Beendigung eines Rechtsmittelverfahrens an die erste Instanz zur Überprüfung zurückgegeben werden, ob die Zahlungen nach § 120 Abs. 3 ZPO vorläufig einzustellen sind,
- 2.5.8 wenn nach Ansatz der Kosten zu Lasten des Gegners eine Zweitschuldneranfrage der Gerichtskasse eingeht und die Partei, der Prozesskostenhilfe mit Zahlungsbestimmung bewilligt ist, als Zweitschuldner nach § 58 Abs. 2 Satz 1 GKG in Anspruch genommen werden kann (Nr. 4.8).

### **3. Bewilligung von Prozesskostenhilfe ohne Zahlungsbestimmung**

- 3.1 Soweit und solange ein Kostenschuldner nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung von der Entrichtung der Kosten deshalb befreit ist, weil ihm oder seinem Gegner Prozesskostenhilfe ohne Zahlungsbestimmung bewilligt ist, wird wegen dieser Kosten eine Kostenrechnung (§ 27 KostVfg) auf ihn nicht ausgestellt.
- 3.2 Waren Kosten bereits vor der Bewilligung angesetzt und der Gerichtskasse zur Einziehung überwiesen, so ersucht der Kostenbeamte die Gerichtskasse, die Kostenforderung zu löschen, soweit die Kosten noch nicht gezahlt sind. Die Rückzahlung bereits entrichteter Kosten ist nur dann anzuordnen, wenn sie nach dem Zeitpunkt gezahlt sind, in dem die Bewilligung wirksam geworden ist.
- 3.3 Der Kostenbeamte hat den Eintritt der gesetzlichen Voraussetzungen, unter denen die Kosten von der Partei, der Prozesskostenhilfe ohne Zahlungsbestimmung bewilligt ist, und dem Gegner eingezogen werden können, genau zu überwachen. Zu beachten ist dabei folgendes:
  - 3.3.1 Zu Lasten der Partei dürfen die außer Ansatz gelassenen Beträge nur aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung angesetzt werden, durch die die Bewilligung aufgehoben worden ist (§ 124 ZPO).
  - 3.3.2 Zu Lasten des Gegners sind die Kosten, von deren Entrichtung die Partei befreit ist, erst anzusetzen, wenn der Gegner rechtskräftig in die Prozesskosten verurteilt ist oder sie durch eine vor Gericht abgegebene oder dem Gericht mitgeteilte

Erklärung übernommen hat oder sonst für die Kosten haftet (§ 125 Abs. 1 ZPO, § 54 GKG); dies gilt auch für die Geltendmachung von Ansprüchen, die nach § 130 BRAGO auf die Bundes- oder Landeskasse übergegangen sind.

Die Gerichtskosten, von deren Zahlung der Gegner einstweilen befreit ist (§ 122 Abs. 2 ZPO), sind zu seinen Lasten anzusetzen, wenn er rechtskräftig in die Prozesskosten verurteilt ist oder der Rechtsstreit ohne Urteil über die Kosten durch Vergleich oder in sonstiger Weise beendet ist (§ 125 Abs. 2 ZPO).

Wird ein Rechtsstreit, in dem dem Kläger, Berufungskläger oder Revisionskläger Prozesskostenhilfe ohne Zahlungsbestimmung bewilligt ist, mehr als sechs Monate nicht betrieben, ohne dass das Ruhen des Verfahrens (§ 251 ZPO) angeordnet ist, so stellt der Kostenbeamte durch Anfrage bei den Parteien fest, ob der Rechtsstreit beendet ist.

Gibt keine der Parteien binnen angemessener Zeit eine Erklärung ab, so setzt er auf den Gegner die diesem zur Last fallenden Kosten an.

Dass gleiche gilt, wenn die Parteien den Rechtsstreit trotz der Erklärung, dass er nicht beendet sei, auch jetzt nicht weiter betreiben oder wenn der Gegner erklärt, der Rechtsstreit ruhe oder sei beendet.

#### **4. Bewilligung von Prozesskostenhilfe mit Zahlungsbestimmung**

- 4.1 Der Kostenbeamte behandelt die festgesetzten Monatsraten und die aus dem Vermögen zu zahlenden Beträge (§ 120 Abs. 1 ZPO) wie Kostenforderungen. Sie werden von der Geschäftsstelle ohne vorherige Überweisung an die Gerichtskasse unmittelbar von dem Zahlungspflichtigen mit Kostennachricht (§ 31 KostVfg) angefordert. Monatsraten, Teilbeträge und einmalige Zahlungen sowie deren Fälligkeitstermine sind sowohl in der Urschrift der Kostenrechnung als auch in der Kostennachricht besonders anzugeben.
- 4.2 Sind vor Bewilligung der Prozesskostenhilfe Gerichtskosten angesetzt und der Gerichtskasse zur Einziehung überwiesen, so ist zu prüfen, ob und ggf. wann diese bezahlt worden sind. Ist eine Zahlung noch nicht erfolgt, so veranlasst der Kostenbeamte die Löschung des Kostensolls.
- 4.3 Zahlungen vor Wirksamwerden der Prozesskostenhilfe sollen erst bei der Prüfung nach § 120 Abs. 3 Nr. 1 ZPO berücksichtigt werden, spätere Zahlungen sind auf die nach § 120 Abs. 1 ZPO zu leistenden anzurechnen.
- 4.4 Bestimmt das Rechtsmittelgericht andere Zahlungen als das Gericht der Vorinstanz, so ist von dem Kostenbeamten des Rechtsmittelgerichts eine entsprechende Änderung der Zahlungen zu veranlassen (Nr. 4.1). Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Kostennachricht der Vorinstanz gegenstandslos ist.

Die Geschäftsstelle des Gerichts der Vorinstanz hat noch eingehende Zahlungsanzeigen zu dem an das Rechtsmittelgericht abgegebenen Beiheft weiterzuleiten. Nach Abschluss in der Rechtsmittelinstanz sendet die Geschäftsstelle des Rechtsmittelgerichts das Beiheft mit den Akten an das Gericht der Vorinstanz zur weiteren Bearbeitung zurück.

- 4.4.1 Jedoch gilt für Zahlungen, die während der Anhängigkeit des Verfahrens vor einem Gerichtshof des Bundes an die Landeskasse zu leisten sind (§ 120 Abs. 2 ZPO), folgendes:

Die Zahlungen werden (abweichend von Nr. 2.3 Satz 1) nach den Hinweisen des Kostenbeamten des Gerichtshofs von der Geschäftsstelle des Gerichts des ersten Rechtszuges angefordert und überwacht. Dabei werden der Geschäftsstelle die Entscheidungen des Gerichtshofes, soweit sie die Prozesskostenhilfe betreffen, in beglaubigter Abschrift mitgeteilt.

Der Zahlungsverzug (Nr. 2.5.2) ist dem Gerichtshof anzuzeigen.

Nach Rückkehr der Akten vom Rechtsmittelgericht (Nr. 4.4 Satz 4) werden die angefallenen Vorgänge mit dem Beiheft vereinigt.

- 4.4.2 Zahlungen, die nach § 120 Abs. 2 ZPO an die Bundeskasse zu leisten sind, werden von der Geschäftsstelle des Gerichtshofs des Bundes angefordert und überwacht.

- 4.5 Für die Behandlung der Kostennachricht gilt § 32 Abs. 1 und 2 KostVfg entsprechend.

- 4.6 Sieht der Rechtspfleger im Falle einer Vorlage nach Nr. 2.5.2 davon ab, die Bewilligung der Prozesskostenhilfe aufzuheben, so hat der Kostenbeamte die zu diesem Zeitpunkt rückständigen Beträge der Gerichtskasse zur Einziehung zu überweisen.

Die Gerichtskasse ist durch einen rot zu unterstreichenden Vermerk „ZA“ um Zahlungsanzeige zu ersuchen.

- 4.7 Zu Lasten des Gegners der Partei, der Prozesskostenhilfe bewilligt ist, sind die unter die Bewilligung fallenden Kosten erst anzusetzen, wenn er rechtskräftig in die Prozesskosten verurteilt ist oder sie durch eine vor Gericht abgegebene oder dem Gericht mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder sonst für die Kosten haftet (§ 125 Abs. 1 ZPO, § 54 GKG).

Nr. 3.3.2 Satz 1 letzter Halbsatz gilt entsprechend.

- 4.8 Wird dem Kostenbeamten eine Zweitschuldneranfrage der Gerichtskasse vorgelegt, so prüft er, ob die Partei, der Prozesskostenhilfe mit Zahlungsbestimmung bewilligt ist; für die gegen den Gegner geltend gemachten Gerichtskosten als Zweitschuldner ganz oder teilweise haftet. Liegen diese Voraussetzungen vor, so unterrichtet er die Gerichtskasse hiervon und legt die Akten mit einer Berechnung

der Kosten, für die die Partei nach § 58 Abs. 2 Satz 1 GKG in Anspruch genommen werden kann, unverzüglich dem Rechtspfleger vor.

## **5. Gemeinsame Bestimmungen bei Bewilligung von Prozesskostenhilfe**

- 5.1 Werden dem Kostenbeamten Tatsachen über die persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse bekannt, die eine Änderung oder Aufhebung der Bewilligung der Prozesskostenhilfe rechtfertigen könnten (§ 120 Abs. 4, § 124 Nrn. 2, 3 ZPO), hat er die Akten dem Rechtspfleger vorzulegen.
- 5.2 Hat der Gerichtsvollzieher Berechnungen über Kosten für Amtshandlungen, die er aufgrund der Prozesskostenhilfe unentgeltlich erledigt hat, zu den Akten mitgeteilt, so sind diese Kosten beim Ansatz wie sonstige Gerichtskosten zu behandeln.
- 5.3 Wenn bei einem obersten Gerichtshof des Bundes Kosten der Revisionsinstanz außer Ansatz geblieben sind, weil dem Kostenschuldner oder seinem Gegner Prozesskostenhilfe bewilligt ist, hat der Kostenbeamte diesem Gericht Nachricht zu geben, sobald sich ergibt, dass Beträge durch die Bundeskasse einzuziehen sind. Dieser Fall kann eintreten,
  - 5.3.1 wenn das Revisionsgericht die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, zurückverwiesen hat und nach endgültigem Abschluss des Verfahrens zu Lasten des Gegners der Partei, der Prozesskostenhilfe bewilligt ist, Kosten des Revisionsverfahrens gemäß Nr. 3.3.2 oder 4.5 anzusetzen sind;
  - 5.3.2 wenn der für die Revisionsinstanz beigeordnete Rechtsanwalt seinen Anspruch auf Vergütung gegen die Bundeskasse geltend macht, nachdem die Prozessakten zurückgesandt sind; in diesem Fall teilt der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des obersten Gerichtshofes des Bundes eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses, durch den die Vergütung festgesetzt worden ist, zu den Prozessakten mit;
  - 5.3.3 wenn nach Beendigung des Revisionsverfahrens ein Beschluss ergeht, durch den die Bewilligung der Prozesskostenhilfe aufgehoben wird.
- 5.4 In der Nachricht teilt der Kostenbeamte mit, ob und ggf. in welcher Höhe etwaige Zahlungen, die nach § 120 Abs. 2 ZPO an die Landeskasse entrichtet worden sind, auf die Kosten des Revisionsverfahrens zu verrechnen sind. Sind die Zahlungen nach § 120 Abs. 2 ZPO an die Bundeskasse zu leisten, so sind dem obersten Gerichtshof des Bundes alle die bewilligte Prozesskostenhilfe betreffenden Entscheidungen, die Kostenentscheidungen und eine Kostenrechnung unter Angabe der Beträge mitzuteilen, die in dem Verfahren von der Landeskasse vereinnahmt worden sind.

## **6. Verfahren bei Verweisung und Abgabe**

- 6.1 Wird ein Verfahren an ein anderes Gericht verwiesen oder abgegeben, so hat der Kostenbeamte des übernehmenden Gerichts erneut eine Kostennachricht zu übersenden (Nrn. 4.1, 4.5). Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Kostennachricht des verweisenden oder abgebenden Gerichts gegenstandslos ist.
- 6.2 Die Geschäftsstelle des verweisenden oder abgebenden Gerichts hat noch eingehende Zahlungsanzeigen an das übernehmende Gericht weiterzuleiten.

## **7. Kostenansatz nach Entscheidung oder bei Beendigung des Verfahrens**

- 7.1 Ergeht im Verfahren eine Kostenentscheidung, wird ein Vergleich geschlossen oder wird das Verfahren in dieser Instanz auf sonstige Weise beendet, setzt der Kostenbeamte die Kosten an und stellt die Kostenschuldner fest.
- In die Kostenrechnung sind die Gerichtskosten und die nach § 130 BRAGO auf die Staatskasse übergegangenen Ansprüche aufzunehmen. Sämtliche Zahlungen der Partei sind – erforderlichenfalls nach Anfrage bei der Kasse – zu berücksichtigen. Ist Prozesskostenhilfe mit Zahlungsbestimmung bewilligt worden, so sind die Akten nach Aufstellung der Kostenrechnung unverzüglich dem Rechtspfleger vorzulegen.
- 7.2 Die Kosten der Rechtsmittelinstanz werden von dem Kostenbeamten des Rechtsmittelgerichts angesetzt (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 GKG). Kann dieser die Zahlungen, die von der Partei geleistet worden sind, der Prozesskostenhilfe bewilligt wurde, noch nicht abrechnen, weil zu diesem Zeitpunkt die Vergütungen der Rechtsanwälte noch nicht bezahlt sind (§§ 124, 128 BRAGO) oder noch Zahlungen der Partei ausstehen, so hat die endgültige Abrechnung der Kostenbeamte der ersten Instanz vorzunehmen.
- 7.3 Der Partei, die Zahlungen zu leisten hat, ist eine Abschrift der Kostenrechnung zu erteilen verbunden mit einem Nachforderungsvorbehalt, wenn eine Inanspruchnahme über den in der Kostenrechnung enthaltenen Betrag hinaus in Betracht kommt.

## **8 Weiteres Verfahren nach Aufstellung der Kostenrechnung**

- 8.1 Nach Vorlage der Akten (Nr. 4.8., 7.1. Abs. 3) prüft der Rechtspfleger, welche Entscheidungen zur Wiederaufnahme oder Einstellung der Zahlungen zu treffen sind.
- 8.2 Ergibt sich eine Restschuld der Partei, der Prozesskostenhilfe bewilligt ist, so soll der Zeitpunkt der Einstellung der Zahlungen bestimmt werden.

War vorher eine vorläufige Einstellung verfügt, so ist ihre Wiederaufnahme anzuordnen.

Bei diesen Entscheidungen wird auch die zu den Akten mitgeteilte Vergütung des beigeordneten Rechtsanwalts (§ 124 Abs. 2 BRAGO) zu berücksichtigen sein, soweit die Vergütung noch nicht aus der Staatskasse beglichen ist und der Partei ein Erstattungsanspruch gegen den Gegner nicht zusteht.

Teilt der Rechtsanwalt seine gesetzliche Vergütung (mit den Gebühren nach § 11 Abs. 1 BRAGO) nicht mit oder wird eine notwendige Kostenausgleichung nach § 106 ZPO nicht beantragt, so wird der Rechtspfleger seine Bestimmung ohne Rücksicht auf die Vergütungsansprüche des Rechtsanwalts treffen.

8.3 Ebenfalls zu berücksichtigen sind bereits bekannte Gerichtsvollzieherkosten (§ 122 Abs. 1 Nr. 1 a ZPO).

8.4 Ergibt sich keine Restschuld der Partei, so ist – unter Berücksichtigung der Vergütung des Rechtsanwalts oder der Kosten des Gerichtsvollziehers – die Einstellung der Zahlungen anzuordnen.

Zu beachten ist, dass eine endgültige Einstellung der Zahlung unter Umständen erst nach Rechtskraft der Entscheidung verfügt werden kann, weil bei Einlegung eines Rechtsmittels durch die Partei die Raten bis zur 48. Monatsrate weiter zu zahlen sind.

Gleiches gilt, wenn die Partei bei Rechtsmitteleinlegung des Prozessgegners Prozesskostenhilfe beantragt.

## **9. Aufhebung und Änderung der Bewilligung der Prozesskostenhilfe**

9.1 Hat das Gericht die Bewilligung der Prozesskostenhilfe aufgehoben (§ 124 ZPO), so berechnet der Kostenbeamte die bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Kosten (ggf. unter Einbeziehung der nach § 130 Abs. 2 BRAGO auf die Staatskasse übergegangenen Ansprüche der Rechtsanwälte) und überweist sie der Gerichtskasse zur Einziehung; § 10 Kostenverfügung bleibt unberührt.

Soweit erforderlich, ist der beigeordnete Rechtsanwalt zur Einreichung seiner Kostenrechnung aufzufordern (§§ 124 Abs. 2, 128 Abs. 2 BRAGO).

Die aufgrund der Bewilligung der Prozesskostenhilfe bezahlten Beträge sind abzusetzen.

Die Löschung der Sollstellung über die vom Gericht gemäß § 120 Abs. 1 ZPO festgesetzten Zahlungen ist zu veranlassen.

9.2 Setzt das Gericht andere Zahlungen fest, so berichtigt der Kostenbeamte den Ansatz nach Nr. 4.1.



## **10. Verfahren bei der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit**

Bei den Gerichten der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit tritt in den vorstehenden Bestimmungen an die Stelle des Rechtspflegers der Richter.

## **11. In-Kraft-Treten**

11.1 Der Runderlass vom 11. Oktober 1995 (JMBl. 1996 S. 22), zuletzt geändert durch Runderlass vom 17. Februar 2000 (JMBl. S. 88), wird aufgehoben.

11.2 Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

**Anlage zum RdErl. Nr. 14 vom 30. 4. 2002**

Anlage zu Nr. 1.3 DB - PKHG (Stand: 1. 1. 2002)

**Kostenvoranschlag zur Bewilligung von Prozesskostenhilfe**  
(§ 115 Abs. 3 ZPO)

Streitwert	Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten ohne Ehesachen, Lebenspartnerschaftssachen und Folgesachen (Teil 1 KV-GKG – ohne Abschnitt V –)				Verfahren in Ehesachen, Lebenspartnerschaftssachen und Folgesachen (Teil 1 Abschnitt V KV-GKG)		
	I. Instanz				II. Instanz	I. Instanz	II. Instanz
	nach Mahnverfahren		ohne Mahnverfahren				
	nur GKG	GKG + BRAGO	nur GKG	GKG + BRAGO	GKG + BRAGO	GKG + BRAGO	GKG + BRAGO
1	2	3	4	5	6	7	8
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
300	63	163	75	175	243	150	218
600	88	268	105	285	384	250	349
900	113	362	135	384	520	339	475
1.200	138	457	165	484	655	429	600
1.500	163	551	195	584	791	519	726
2.000	183	669	219	705	953	632	880
2.500	203	786	243	826	1.116	745	1.035
3.000	223	904	267	948	1.279	859	1.190
3.500	243	1.021	291	1.069	1.441	972	1.344
4.000	263	1.139	315	1.191	1.604	1.086	1.499
4.500	283	1.256	339	1.312	1.767	1.199	1.654
5.000	303	1.374	363	1.434	1.929	1.313	1.808
6.000	340	1.539	408	1.607	2.164	1.471	2.028
7.000	378	1.706	453	1.781	2.399	1.630	2.248
8.000	415	1.872	498	1.955	2.634	1.789	2.468
9.000	453	2.039	543	2.129	2.869	1.948	2.688
10.000	490	2.204	588	2.302	3.104	2.106	2.908
13.000	548	2.402	657	2.511	3.388	2.292	3.169
16.000	605	2.598	726	2.719	3.673	2.477	3.431
19.000	663	2.795	795	2.927	3.957	2.662	3.692
22.000	720	2.991	864	3.135	4.242	2.847	3.954
25.000	778	3.188	933	3.343	4.526	3.032	4.215
30.000	850	3.511	1.020	3.681	4.982	3.341	4.642
35.000	923	3.835	1.107	4.019	5.439	3.650	5.070
40.000	995	4.157	1.194	4.356	5.895	3.958	5.497
45.000	1.068	4.481	1.281	4.694	6.351	4.267	5.924

	Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten ohne Ehesachen, Lebenspartnerschaftssachen und Folgesachen (Teil 1 KV-GKG – ohne Abschnitt V –)				Verfahren in Ehesachen, Lebenspartnerschaftssachen und Folgesachen (Teil 1 Abschnitt V KV-GKG)		
Streitwert	I. Instanz				II. Instanz	I. Instanz	II. Instanz
	nach Mahnverfahren		ohne Mahnverfahren				
	nur GKG	GKG + BRAGO	nur GKG	GKG + BRAGO	GKG + BRAGO	GKG + BRAGO	GKG + BRAGO
1	2	3	4	5	6	7	8
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
50.000	1.140	4.803	1.368	5.031	6.807	4.575	6.351
65.000	1.390	5.321	1.668	5.599	7.606	5.043	7.050
80.000	1.640	5.839	1.968	6.167	8.404	5.511	7.748
95.000	1.890	6.357	2.268	6.735	9.202	5.979	8.446
110.000	2.140	6.875	2.568	7.303	10.001	6.447	9.145
125.000	2.390	7.393	2.868	7.871	10.799	6.915	9.843
140.000	2.640	7.911	3.168	8.439	11.597	7.383	10.541
155.000	2.890	8.429	3.468	9.007	12.396	7.851	11.240
170.000	3.140	8.947	3.768	9.575	13.194	8.319	11.938
185.000	3.390	9.465	4.068	10.143	13.992	8.787	12.636
200.000	3.640	9.983	4.368	10.711	14.791	9.255	13.335
230.000	4.015	10.769	4.818	11.572	16.000	9.966	14.394
260.000	4.390	11.554	5.268	12.432	17.208	10.676	15.452
290.000	4.765	12.340	5.718	13.293	18.417	11.387	16.511
320.000	5.140	13.125	6.168	14.153	19.626	12.097	17.570
350.000	5.515	13.911	6.618	15.014	20.835	12.808	18.629
380.000	5.890	14.697	7.068	15.875	22.044	13.519	19.688
410.000	6.265	15.482	7.518	16.735	23.253	14.229	20.747
440.000	6.640	16.268	7.968	17.596	24.461	14.940	21.805
470.000	7.015	17.054	8.418	18.457	25.670	15.651	22.864
500.000	7.390	17.839	8.868	19.317	26.879	16.361	23.923

**Nr. 15 Änderung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV). RdErl. d. MdJ v. 14. 5. 2002 (4208 - III/2 - 112/02) – JMBl. 324 –  
– Gült.-Verz. Nr. 241, 3104 –**

RdErl. v. 14. 1.1997 (JMBl. S. 50)  
15. 4.1998 (JMBl. S. 521)  
10. 5.1999 (JMBl. S. 389)  
4. 7.2000 (JMBl. S. 242)

**I.**

Die Landesjustizverwaltungen und das Bundesministerium der Justiz haben nachstehende Änderungen der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren vereinbart:

1. In Nr. 3 Abs. 2 Satz 1 wird im zweiten Klammerzusatz nach der Angabe „§ 161“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.
2. Nach Nr. 16 wird folgende Nr. 16a eingefügt:

„16a

**DNA-Maßnahmen für künftige Strafverfahren**

Der Staatsanwalt wirkt darauf hin, dass bei Beschuldigten, bei denen die Voraussetzungen des § 81 g StPO gegeben sind, unverzüglich die erforderlichen DNA-Maßnahmen für Zwecke künftiger Strafverfahren erfolgen.“

3. Nr. 39 wird wie folgt gefasst:

„39

**Allgemeines**

(1) Ist der Täter nicht bekannt, oder ist der Aufenthalt des bekannten oder mutmaßlichen Täters oder eines wichtigen Zeugen nicht ermittelt, so veranlasst der Staatsanwalt die erforderlichen Fahndungsmaßnahmen nach Maßgabe der §§ 131 bis 131 c StPO.

(2) Soweit erforderlich, veranlasst der Staatsanwalt nach Wegfall des Fahndungsgrundes unverzüglich die Rücknahme aller Fahndungsmaßnahmen.“

4. Nr. 40 wird wie folgt gefasst:

„40

**Fahndungshilfsmittel**

(1) Fahndungshilfsmittel des Staatsanwalts, die auch dann eingesetzt werden können, wenn die Voraussetzungen einer Öffentlichkeitsfahndung nicht gegeben sind, sind neben Auskünften von Behörden oder anderen Stellen insbesondere:

- a) das Bundeszentralregister,  
das Verkehrszentralregister,  
das Gewerbezentralregister,  
das Ausländerzentralregister,
- b) das EDV-Fahndungssystem der Polizei (INPOL),
- c) Dateien nach §§ 483 ff. StPO, die Fahndungsinformationen enthalten,
- d) das Bundeskriminalblatt und die Landeskriminalblätter,
- e) das Schengener Informationssystem (SIS).

(2) Sollen für eine Öffentlichkeitsfahndung Publikationsorgane in Anspruch genommen oder öffentlich zugängliche elektronische Medien wie das Internet genutzt werden, ist Anlage B zu beachten.“

5. Nr. 41 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) In den Fällen des § 131 StPO veranlasst der Staatsanwalt die Ausschreibung des Beschuldigten zur Festnahme und die Niederlegung eines entsprechenden Suchvermerks im Bundeszentralregister. Die Ausschreibung ist grundsätzlich auch dann bei der Polizeidienststelle zu veranlassen, die für die Dateneingabe in das Informationssystem der Polizei (INPOL) und ggf. auch in das Schengener Informationssystem (SIS) zuständig ist (vgl. auch Nr. 43), wenn der Haftbefehl (Unterbringungsbefehl) zur Auslösung einer gezielten Fahndung der für den mutmaßlichen Wohnsitz des Gesuchten zuständigen Polizeidienststelle übersandt wird.

Der für die Dateneingabe zuständigen Polizeidienststelle ist eine beglaubigte Abschrift der Haftunterlagen zu übersenden.

Wenn die überörtliche Ausschreibung aus Verhältnismäßigkeitserwägungen nicht in Frage kommt, ist dies gegenüber der zur örtlichen Fahndung aufgeforderter Polizeidienststelle zum Ausdruck zu bringen.

(2) Erfolgt eine Ausschreibung zur Festnahme nach Absatz 1, ohne dass ein Haft- oder Unterbringungsbefehl vorliegt, ist § 131 Abs. 2 Satz 2 StPO zu beachten.

Nach Erlass des Haft- oder Unterbringungsbefehls ist die Ausschreibung entsprechend zu aktualisieren.“

- b) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Liegen die Voraussetzungen des § 131 StPO nicht vor, so veranlasst der Staatsanwalt die Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung (§ 131 a StPO) und die Niederlegung eines entsprechenden Suchvermerkes im Bundeszentralregister.

Er veranlasst ggf. daneben die Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung im Schengener Informationssystem (SIS).“

6. Nr. 42 wird wie folgt gefasst:

„42

### **Fahndung nach einem Zeugen**

Ist der Aufenthalt eines wichtigen Zeugen nicht bekannt, so kann der Staatsanwalt nach Maßgabe der § 131a Abs. 1, Abs. 3 bis 5, § 131b Abs. 2 und 3, § 131c StPO eine Fahndung nach ihm veranlassen.

Ersuchen zur Aufnahme von Zeugen in die INPOL-Fahndung und ggf. in das Schengener Informationssystem (SIS) sind an die für die Dateneingabe zuständige Polizeidienststelle zu richten.“

7. Die Überschrift zu Nr. 43 wird wie folgt gefasst:

„43

### **Internationale Fahndung“.**

8. In Nr. 57 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Bei der Erteilung von Anweisungen nach § 116 StPO an Soldaten der Bundeswehr sollte der Eigenart des Wehrdienstes Rechnung getragen werden.

Der Staatsanwalt wirkt darauf hin, dass Anweisungen, denen der zur Truppe zurückgekehrte Soldat nur schwer nachkommen kann, oder die dem nicht rückkehrwilligen Soldaten Anlass zu dem Versuch geben könnten, sein Fernbleiben von der Truppe zu rechtfertigen, vermieden werden.

Es kann sich daher empfehlen, eine Anweisung an den Soldaten anzuregen, sich bei seiner Einheit (Disziplinarvorgesetzten) zu melden (§ 116 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StPO).“

9. Nr. 85 wird wie folgt gefasst:

„85

### **Telekommunikation**

Der Richter, unter den Voraussetzungen des § 100h Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 100b Abs. 1 Satz 2 und 3 StPO auch die Staatsanwaltschaft, kann nach § 100g StPO von Telekommunikationsunternehmen Auskunft über abgeschlossene und zukünftige Telekommunikationsverbindungen verlangen.

Soweit danach keine Auskunft verlangt werden kann (z.B. Auskunft über die Standortkennung eines Mobiltelefons, wenn kein Fall einer Telekommunikationsverbindung besteht) sind Maßnahmen nach §§ 100a, 100b StPO zu prüfen.“

10. In Nr. 110 Abs. 2 wird Buchst. d wie folgt gefasst:

„bei Antragsdelikten ein Hinweis auf den Strafantrag;  
wird in Fällen, in denen das Gesetz dies zulässt, bei einem Antragsdelikt die öffentliche Klage erhoben, ohne dass ein Strafantrag gestellt ist, so soll in der Anklageschrift erklärt werden, dass wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen geboten ist;“

11. In Nr. 117 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Bei der Ladung von Zeugen ist zu berücksichtigen, dass eine direkte Begegnung mit dem Beschuldigten in den Räumen der Justiz als bedrohlich oder belastend empfunden werden kann. Dies gilt insbesondere für durch die Tat verletzte Zeugen.“

12. Nr. 135 wird wie folgt gefasst:

„135

### **Zeugen und Sachverständige**

(1) Über das Erforderliche hinausgehende Begegnungen von Zeugen, insbesondere von Opfern, mit dem Angeklagten sollen vermieden, spezielle Warteräume für Zeugen genutzt werden.

(2) Zeugen und Sachverständige, die für die weitere Verhandlung nicht mehr benötigt werden, sollen nach ihrer Vernehmung entlassen werden.

(3) Kinder und Jugendliche sind möglichst vor anderen Zeugen zu vernehmen. In den Warteräumen sollen sie beaufsichtigt und, soweit möglich, betreut werden.

(4) Der Staatsanwalt soll durch geeignete Anträge auf eine entsprechende Verfahrensweise hinwirken.“

13. Die Überschrift vor Nr. 182 sowie die Nr. 182 bis 189 werden wie folgt gefasst:

### **„Erteilung von Auskünften, Überlassung von Abschriften und Gewährung von Akteneinsicht**

182

### **Geltungsbereich**

Für die Erteilung von Auskünften, die auch durch eine Überlassung von Abschriften aus den Akten erfolgen kann (§ 477 Abs. 1 StPO), und die Gewährung von Akteneinsicht gegenüber Dritten nach den §§ 474 ff. StPO (auch in Verbindung mit § 487 Abs. 2 Satz 1 StPO) gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

Sie gelten hingegen insbesondere nicht

1. für die Erteilung von Auskünften und Akteneinsicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen als §§ 474 ff. StPO (z. B. nach §§ 147, 385, 397, 406e, 487 Abs. 1, §§ 491, 492 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4, § 495 StPO, §§ 3 ff. SGB X),
2. für die Vorlage von Akten an im Verfahren mitwirkende Stellen, übergeordnete und untergeordnete Instanzgerichte bzw. Behörden (z. B. nach § 27 Abs. 3, §§ 41, 163 Abs. 2, § 306 Abs. 2, §§ 320, 321, 347, 354, 355 StPO) oder im Rahmen der Wahrnehmung von Aufsichts-, Kontroll- und Weisungsbefugnissen anderer Stellen,
3. für Mitteilungen nach den §§ 12 ff. EGGVG sowie den Bestimmungen der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra).

183

### **Zuständigkeit für die Erteilung von Auskünften und die Gewährung von Akteneinsicht**

(1) Soweit nach § 478 Abs. 1 StPO die Staatsanwaltschaft die Entscheidung über die Erteilung von Auskünften und die Akteneinsicht zu treffen hat, obliegt diese Entscheidung grundsätzlich dem Staatsanwalt, im Vollstreckungsverfahren auch dem Rechtspfleger. In den Fällen des § 476 StPO ist Nr. 185 Abs. 2 zu beachten.

(2) Von der Möglichkeit der Delegation an die Behörden des Polizeidienstes nach § 478 Abs. 1 Satz 3 StPO soll nur insoweit Gebrauch gemacht werden, als dies im Interesse aller Beteiligten zur einfacheren oder beschleunigten Unterrichtung des Ersuchenden sachdienlich erscheint.

Soweit eine Delegation in Betracht kommt, wird es grundsätzlich angezeigt sein, diese auf einfach und schnell zu erledigende Auskünfte zu beschränken.

184

### **Vorrang der Verfahrensbearbeitung, Gefährdung der Ermittlungen**

Die Erteilung von Auskünften und die Gewährung von Akteneinsicht unterbleiben insbesondere dann, wenn das Verfahren unangemessen verzögert oder der Untersuchungszweck gefährdet würde. Auskünfte und Akteneinsicht unterbleiben nach § 477 Abs. 2 Satz 1 StPO u. a. dann, wenn Zwecke des Strafverfahrens entgegenstehen.



### Vorrang der Erteilung von Auskünften

Abgesehen von den Fällen des § 474 Abs. 1 StPO räumt das Gesetz im Hinblick auf die Vermeidung einer Übermittlung von Überschussinformationen der Erteilung von Auskünften grundsätzlich Vorrang vor der Gewährung von Einsicht in die Verfahrensakten ein, soweit nicht die Aufgabe oder das berechtigte Interesse des Ersuchenden oder der Zweck der Forschungsarbeit die Einsichtnahme in Akten erfordert. Wenn mit der Auskunftserteilung – ggf. in der Form der Überlassung von Ablichtungen aus den Akten (§ 477 Abs. 1 StPO) – ein unverhältnismäßiger Aufwand verbunden wäre, kann dem Ersuchen grundsätzlich auch durch – ggf. teilweise (siehe Nr. 186) – Gewährung der Einsicht in die Akten nachgekommen werden (§ 474 Abs. 3, § 475 Abs. 2, § 476 Abs. 2 StPO).

### Umfang der Akteneinsicht

(1) Die Akteneinsicht soll außer in den Fällen des § 474 Abs. 1 StPO nur in dem Umfang erfolgen, als dies zur Erfüllung der Aufgaben der ersuchenden öffentlichen Stelle, zur Wahrnehmung des berechtigten Interesses der Privatperson oder sonstigen Stelle oder zur Erreichung des Forschungszweckes erkennbar erforderlich ist. Wenn eine derartig beschränkte Akteneinsicht nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre, kann umfassende Akteneinsicht gewährt werden.

(2) Da die Frage der Einsichtsgewährung nicht immer für die Gesamtheit der Verfahrensakte einheitlich beantwortet werden kann, erscheint es angebracht, Aktenteile, die erkennbar sensible persönliche Informationen enthalten, gesondert zu heften und hinsichtlich der Einsichtsgewährung einer besonderen Prüfung zu unterziehen.

Damit wird zugleich der Aufwand für eine beschränkte Akteneinsicht gering gehalten und in den Fällen des § 477 Abs. 2 Satz 2 StPO die Erkennbarkeit erhöht, wodurch im Interesse des Schutzes sensibler persönlicher Informationen eine beschränkte Akteneinsicht häufiger ermöglicht wird.

Zu den gesondert zu heftenden Aktenteilen zählen regelmäßig:

- medizinische und psychologische Gutachten, mit Ausnahme solcher im Sinne des § 256 Abs. 1 StPO,
- Berichte der Gerichts- und Bewährungshilfe sowie anderer sozialer Dienste,
- Niederschriften über die in § 477 Abs. 2 Satz 2 StPO genannten Ermittlungsmaßnahmen.

Nr. 16 Abs. 2 Satz 2 und Nr. 220 Abs. 2 Satz 1 sind zu beachten.

(3) Von der Einsicht sind die Handakten der Staatsanwaltschaft und andere innerdienstliche Vorgänge auszuschließen.

In Akten einer anderen Verwaltung darf nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung Einsicht gewährt werden, deren Nachweis dem Antragsteller obliegt.

(4) Bei Verschlussachen ist Nr. 213 zu beachten.

187

### **Überlassung der Akten**

(1) Öffentlichen Stellen werden, soweit nicht lediglich eine Auskunft erteilt wird, die Akten teilweise oder ganz übersandt.

(2) Rechtsanwälten und Rechtsbeiständen sollen auf Antrag die Akten im Umfang der gewährten Akteneinsicht mit Ausnahme der Beweisstücke zur Einsichtnahme mitgegeben oder übersandt werden, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen.

(3) Im übrigen ist die Akteneinsicht grundsätzlich nur in den Diensträumen der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts oder bei Delegation auf die Behörden des Polizeidienstes in deren Räumen zu gewähren.

188

### **Bescheid an den Antragsteller**

(1) Wird die Erteilung der Auskunft oder die Gewährung von Akteneinsicht versagt, so wird dem Ersuchenden ein kurzer Bescheid erteilt. Ist in dem Ersuchen ein berechtigtes oder ein rechtliches Interesse an der Akteneinsicht dargelegt, so muss der Bescheid erkennen lassen, dass dieses Interesse gegen entgegenstehende Interessen abgewogen worden ist.

Eine Begründung des Bescheides unterbleibt, soweit hierdurch der Untersuchungszweck gefährdet werden könnte.

(2) Ist der Antrag von einer Privatperson oder einer privaten Einrichtung gestellt worden, so soll, wenn dem Gesuch nicht nach § 475 Abs. 4 StPO entsprochen werden kann, auf die Möglichkeit der Akteneinsicht durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt hingewiesen werden.

189

### **Auskünfte und Akteneinsicht für wissenschaftliche Vorhaben**

(1) Wenn die Voraussetzungen der §§ 476, 477 Abs. 2 Satz 3 StPO gegeben sind, also u. a. Zwecke des Strafverfahrens nicht entgegenstehen (§ 477 Abs. 2 Satz 1

StPO), ist die Übermittlung personenbezogener Informationen zu Forschungszwecken grundsätzlich zulässig.

Ob Auskünfte und Akteneinsicht erteilt werden, steht im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Stelle.

Gegen die Erteilung von Auskünften und die Gewährung von Akteneinsicht kann insbesondere sprechen, dass es sich um ein vorbereitendes Verfahren oder ein Verfahren mit sicherheitsrelevanten Bezügen handelt.

(2) Soweit in den Fällen des § 476 StPO die Staatsanwaltschaft nach § 478 Abs. 1 StPO die Entscheidung über die Erteilung von Auskünften und Akteneinsicht zu treffen hat, obliegt diese Entscheidung dem Behördenleiter.

(3) Betrifft ein Forschungsvorhaben erkennbar mehrere Staatsanwaltschaften, ist der gemeinschaftlichen übergeordneten Behörde auf dem Dienstweg ein Absichtsbericht vorzulegen. Sind erkennbar Staatsanwaltschaften mehrerer Länder betroffen, ist der jeweils obersten Dienstbehörde auf dem Dienstweg ein Absichtsbericht vorzulegen.

(4) Stammt ein Ersuchen nach § 476 StPO von einer Einrichtung, die ihren Sitz außerhalb des Geltungsbereichs der Strafprozessordnung hat, ist der obersten Dienstbehörde auf dem Dienstweg ein Absichtsbericht vorzulegen.“

14. In Nr. 195 Abs. 2 wird die Angabe „1818, - 1819“ durch die Angabe „2357“ ersetzt.

15. In Nr. 216 Abs. 1 Buchst. b werden nach den Worten „Frankfurt am Main,“ die Worte „als nationales Analysezentrum (NAZ) und nationales Münzanalysezentrum (MAZ)“ und ein Komma eingefügt.

16. In Nr. 220 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Zu Beweis Zwecken gefertigte“ gestrichen.

17. Nr. 234 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung  
(§ 230 Abs. 1 StGB)“**,

b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ein besonderes öffentliches Interesse an der Verfolgung von Körperverletzungen (§ 230 Abs. 1 Satz 1 StGB) wird namentlich dann anzunehmen sein, wenn der Täter einschlägig vorbestraft ist, roh oder besonders leichtfertig gehandelt hat, durch die Tat eine erhebliche Verletzung verursacht wurde oder dem Opfer wegen seiner persönlichen Beziehung zum Täter nicht zugemutet werden kann, Strafantrag zu stellen, und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist. Nr. 235 Abs. 3 gilt entsprechend.“

Andererseits kann auch der Umstand beachtlich sein, dass der Verletzte auf Bestrafung keinen Wert legt.“

c) Abs. 2 wird gestrichen.

d) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden Abs. 2 und 3.

18. In Nr. 235 Abs. 1 Satz 2 wird nach der Angabe „Nr.“ die Angabe „220,“ eingefügt.

19. In Nr. 242a wird Abs. 3 gestrichen.

20. In Nr. 259 Abs. 1 wird Buchst. a wie folgt gefasst:

„a) Drittes Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung –\*,“

21. In Nr. 260a wird Abs. 3 gestrichen.

22. In Nr. 260c werden die Worte „der Verbraucherschutzverein e.V., Lützowstraße 33 – 36, 10785 Berlin“ durch die Worte „Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (VZbV), Markgrafenstraße 66, 10969 Berlin“ ersetzt.

23. In Nr. 261 a wird Abs. 2 gestrichen.

## II.

Dieser Runderlass tritt am 1. Juli 2002 in Kraft.

---

**Nr. 16 Änderung der Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts bei den  
Geschäftsstellen der ordentlichen Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der  
Amtsanwaltschaft (Aktenordnung, AktO). RdErl. d. MdJ. v. 15. 5. 2002  
(1454 - II/6 - 523/98) – JMBl. S. 332 – – Gült.-Verz. Nr.: 2103 –**

RdErl. v. 22. 7.1999 (JMBl. S. 490)  
13. 8.2001 (JMBl. S. 505)

Die bundeseinheitliche Aktenordnung vom 22. Juli 1999 (JMBl. S. 490), geändert durch Runderlass vom 13. August 2001 (JMBl. S. 505), wird wie folgt geändert:

## 1. § 13a erhält folgende Fassung:

## „§ 13a

**Familiensachen**

(1) Familiensachen (§ 23b Abs. 1 GVG)\* einschließlich der diesen Verfahren vorausgehenden Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 117 ZPO) sowie weitere Einzelangelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Familiengerichts gehören, werden unter den Registerzeichen F, FH erfasst (Liste 22).

(2) Einstweilige Anordnungen über Zwangsverfahren nach § 33 FGG sind nicht besonders zu erfassen, sondern in den Akten der Hauptsache zu bearbeiten.

Der Richter kann bestimmen, dass die diese Verfahren betreffenden Schriftstücke in Sonderheften vereinigt werden, die bei den zugehörigen Akten aufzubewahren sind. Auf dem Aktenumschlag ist auf das Sonderheft hinzuweisen.

Für Folgesachen (§ 623 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 ZPO) sind – ausgenommen anderslautende Anordnung des Richters – grundsätzlich Sonderhefte zu führen, die bei den zugehörigen Akten über die Familiensache aufzubewahren sind; Satz 3 gilt entsprechend.

## \* § 23b Abs. 1 GVG (Familiengerichte):

(1) Bei den Amtsgerichten werden Abteilungen für Familiensachen (Familiengerichte) gebildet.

Familiensachen sind:

1. Ehesachen;
2. Verfahren betreffend die elterliche Sorge für ein Kind, soweit nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs hierfür das Familiengericht zuständig ist;
3. Verfahren über die Regelung des Umgangs mit einem Kind, soweit nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs hierfür das Familiengericht zuständig ist;
4. Verfahren über die Herausgabe eines Kindes, für das die elterliche Sorge besteht,
5. Streitigkeiten, die die durch Verwandtschaft begründete gesetzliche Unterhaltspflicht betreffen;
6. Streitigkeiten, die die durch Ehe begründete gesetzliche Unterhaltspflicht betreffen;
7. Verfahren, die den Versorgungsausgleich betreffen;
8. Verfahren über die Regelung der Rechtsverhältnisse an der Ehwohnung und am Hausrat (Verordnung über die Behandlung der Ehwohnung und des Hausrats – Sechste Durchführungsverordnung zum Ehegesetz vom 21. Oktober 1944, Reichsgesetzbl. I S. 256);
9. Streitigkeiten über Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht, auch wenn Dritte am Verfahren beteiligt sind;
10. Verfahren nach den §§ 1382 und 1383 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
11. Verfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten (ABl. EG Nr. L 160 S. 19) und nach dem Zweiten Teil des Sorgerechtsüberkeinkommens-Ausführungsgesetzes vom 5. April 1990 (BGBl. I S. 701), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2001 (BGBl. I S. 288);
12. Kindschaftssachen;
13. Streitigkeiten über Ansprüche nach den §§ 1615 I, 1615 m des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
14. Verfahren nach § 1303 Abs. 2 bis 4, § 1308 Abs. 2 und § 1315 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
15. Lebenspartnerschaftssachen.

Zur Kennzeichnung dieser Sonderhefte wird dem Aktenzeichen der Familiensache ein auf die jeweilige Folgesache bzw. die einstweilige Anordnung oder das Zwangsverfahren bezogener Zusatz, der von dem Aktenzeichen in geeigneter Weise (z. B. durch einen Punkt) getrennt ist, beigefügt, und zwar

für die Regelung der elterlichen Sorge	SO
für die Regelung des Umgangs mit dem Kind	UG
für die Herausgabe des Kindes	HK
für den Unterhalt des Kindes	UK
für den Unterhalt des Ehegatten	UE
für den Versorgungsausgleich	VA
für die Regelung der Rechtsverhältnisse an der Ehwohnung und am Hausrat	WH
für Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht	GÜ
für Verfahren nach den §§ 1382 und 1383 BGB	ZA
für Zwangsverfahren nach § 33 FGG	ZW
und für einstweilige Anordnungen	EA.

War oder ist das Gericht mit der Familiensache befasst, so sind ohne Neuerfassung zu den Verfahrensakten (zum Sonderheft) zu nehmen

- Anträge auf Kostenfestsetzung,
- Anträge auf Erteilung der Vollstreckungsklausel,
- sonstige Anträge in Verfahren nach dem Achten Buch der ZPO, für die das Prozessgericht zuständig ist (nach §§ 706, 732, 887, 888, 890 ZPO),
- Rechtsbehelfsverfahren nach § 576 Abs. 1 ZPO, § 11 RPfIG,
- Anträge oder Maßnahmen zur Abänderung einer vom Familiengericht erlassenen Verfügung gemäß § 18 Abs. 1 FGG,
- Anträge auf Bewilligung, Verlängerung oder Verkürzung einer Räumungsfrist gemäß § 17 Abs. 1 HausratsV,
- Überprüfungsverfahren nach § 1696 Abs. 3 BGB.

(3) Unter FH sind die zur Zuständigkeit des Familiengerichts gehörenden Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens zu erfassen, z.B.

- Anträge auf Ermächtigung zur Ausführung einer Zustellung zur Nachtzeit oder an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen (§ 188 ZPO),
- Anträge auf selbständige Beweisverfahren,
- Anträge auf Einstellung der Zwangsvollstreckung außerhalb einer anhängigen Sache, falls sie an das Familiengericht gerichtet sind,
- Verfahren nach §§ 1382, 1383 BGB, soweit sie außerhalb eines anhängigen Scheidungsverfahrens anfallen; ist über die Ausgleichsforderung ein Rechtsstreit anhängig, so sind sie ohne Neuerfassung zu den Akten des Rechtsstreits zu nehmen,
- Anträge auf einstweilige oder vorläufige Anordnung, sofern sie ohne notwendigerweise zugrunde liegende Familiensache eingereicht worden sind.

Wird anschließend das Hauptsacheverfahren anhängig gemacht, so ist das einstweilige Anordnungsverfahren ohne Neuerfassung zum Hauptsacheverfahren zu nehmen; dies ist unter FH zu vermerken,

– Verfahren zur

- a) Festsetzung von Unterhalt nach den §§ 645 bis 650 der Zivilprozessordnung;
- b) Abänderung von Vollstreckungstiteln nach § 655 Abs. 1 bis 4 und 6 ZPO;
- c) Festsetzung von Unterhalt und Abänderung von Unterhaltstiteln nach Art. 5 §§ 2 und 3 des Kindesunterhaltsgesetzes.

(4) Anzeigen und Mitteilungen an das Familiengericht, die zu Maßnahmen keinen Anlass geben, sind alphabetisch (ein- oder mehrjährig geordnet) in Sammelmappen abzulegen bzw. auf Anordnung der Behördenleitung nach Erfassung der Personendaten zu Sammelakten zu bringen.

Wird später ein Verfahren eingeleitet, so sind die Vorgänge zu den Akten dieses Verfahrens zu nehmen.

(5) Über die Termine zur mündlichen Verhandlung und zur Anhörung in Verfahren vor dem Familiengericht wird ein Verhandlungskalender (Muster 29) geführt.

(6) Um das Auffinden der Verfahrensdaten zu ermöglichen, ist der berechtigungsgesteuerte Zugriff auf die erfassten Personendaten der Verfahrensbeteiligten sicherzustellen.

Betrifft das Verfahren ein Kind, ist zusätzlich auch dessen Name zu erfassen.

(7) Jedes Unterbringungsverfahren nach § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 a) FGG ist in einer jahrgangswise zu führenden Unterbringungsliste mit den Angaben entsprechend Muster 9a zu erfassen.

Die Führung der Unterbringungsliste kann unterbleiben, soweit die statistische Auswertung durch das eingesetzte DV-Verfahren sichergestellt ist.

(8) Sachen, in denen eine Unterbringungsmaßnahme nach § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 a) FGG genehmigt worden ist, sind bei den nach Liste 22 erfassten Daten als Unterbringungsmaßnahme an geeigneter Stelle (z. B. unter „Bemerkungen“) zu kennzeichnen.

Die betreffenden Akten sind durch Aufkleben eines roten Zettels mit der Aufschrift „Unterbringungsmaßnahme“ kenntlich zu machen.

(9) Die verfügbaren Fristen zur Überwachung der Dauer und der Überprüfung der Unterbringung und Unterbringungsmaßnahme sind in dem Geschäftskalender (Muster 2) bzw. einem besonderen Geschäftskalender zu erfassen und dort besonders zu kennzeichnen oder in anderer geeigneter Weise zu kontrollieren.

Ist der Zeitraum, für den die Unterbringung und Unterbringungsmaßnahme genehmigt ist, abgelaufen, und kein Antrag gestellt worden oder wird der Untergebrachte entlassen, so sind die Akten dem Richter vorzulegen.“

2. § 39a erhält folgende Fassung:

„§ 39a

**Berufungen und Beschwerden in Familiensachen  
des Oberlandesgerichts**

(1) Die zweitinstanzlichen Verfahren vor dem Familiensenat des Oberlandesgerichts einschließlich der diesen vorausgehenden Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe werden unter den Registerzeichen UF, UFH und WF nach Liste 25a erfasst. Unter UF sind alle Berufungen sowie befristete Beschwerden nach § 621e Abs. 1 ZPO gegen Endentscheidungen über Familiensachen des § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6, 7, 9, 10 soweit es sich um Verfahren nach § 1600e Abs. 2 BGB handelt, und Nr. 12 ZPO zu erfassen.

Die sonstigen Beschwerden und Beschwerden gegen Unterbringungsmaßnahmen nach § 1631b BGB sind unter WF zu erfassen.

Sind sonstige Beschwerden (z. B. in Kostenangelegenheiten) nach der Geschäftsverteilung nicht einem Familiensenat zugewiesen, so kann der Präsident bestimmen, dass diese Beschwerden als Beschwerde in Zivilsachen nach Maßgabe der Liste 25 erfasst werden.

(2) Einstweilige Anordnungen sind nicht besonders zu erfassen, sondern in den Akten der Hauptsache zu bearbeiten.

Der Vorsitzende kann bestimmen, dass die die einstweilige Anordnung betreffenden Schriftstücke in einem Sonderheft vereinigt werden, das bei den zugehörigen Akten aufzubewahren ist.

Auf dem Aktenumschlag ist auf das Sonderheft hinzuweisen.

(3) Als Anträge außerhalb eines bei dem Gericht anhängigen Verfahrens sind nur solche Anträge anzusehen, die zur Zuständigkeit des Familiensenats gehören.

(4) Über die Termine zur mündlichen Verhandlung wird ein Verhandlungskalender (Muster 29) geführt.

(5) Um das Auffinden der Verfahrensdaten zu ermöglichen ist der berechtigungsgesteuerte Zugriff auf die erfassten Personendaten der Verfahrensbeteiligten sicherzustellen.

Betrifft das Verfahren ein Kind, ist zusätzlich auch dessen Name zu erfassen.

(6) § 39 Abs. 1 gilt sinngemäß.“



3. Das Verzeichnis der Muster und Listen (Anlage II) wird wie folgt geändert:
  - a) Der Text Muster 22 „Register für Familiensachen des Amtsgerichts F, FH“ wird durch Liste 22 „Familiensachen des Amtsgerichts F, FH“ ersetzt.
  - b) Der Text Muster 25a „Berufungs- und Beschwerderegister für Familiensachen des Oberlandesgerichts UF, UFH, WF“ wird durch Liste 25a „Berufungen und Beschwerden in Familiensachen des Oberlandesgerichts U, UFH, WF“ ersetzt.
4. In Muster 12 wird in der Überschrift zu Spalte 5 die Angabe „DM“ durch die Angabe „Euro“ ersetzt.
5. In Muster 17 wird in der Überschrift zu Spalte 6 die Angabe „DM“ durch die Angabe „Euro“ und die Angabe „Pf“ durch die Angabe „Cent“ ersetzt.
6. Satz 2 der Erläuterung 1. a zu Muster 21 wird um folgenden Spiegelstrich ergänzt:  
„– Verfahren nach dem Umwandlungsgesetz UmwG“.
7. Muster 22 wird durch folgende Liste 22 ersetzt:

**„Liste 22 (§ 13a Abs. 1)  
Familiensachen des Amtsgerichts F, FH**

Zu erfassen sind:

Aktenzeichen  
 Tag des Eingangs der ersten Schrift  
 Name des Antragstellers/Klägers  
 Name des Antragsgegners/Beklagten/Betroffenen  
 Verfahrensgegenstand  
 funktionelle Zuständigkeit  
 Jahr der Weglegung  
 Tag des Eingangs der Fortsetzungsschrift  
 Bemerkungen

---

Erläuterungen:

1. Werden mit einer Scheidungssache Folgesachen im Sinne von § 623 ZPO (z. B. Versorgungsausgleich, Regelung der elterlichen Sorge) gleichzeitig anhängig, so sind die Sachen nur unter einer Nummer zu erfassen.  
 Die Neuerfassung unterbleibt auch dann, wenn bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung in der Scheidungssache weitere Anträge (Folgesachen) in das Verfahren eingeführt werden.

2. Wird ein Verfahren von einem anderen Verfahren abgetrennt, so behält eines der Verfahren das bisherige Aktenzeichen, das andere Verfahren wird neu erfasst.
3. Neu zu erfassen sind ferner:
  - a) Nichtigkeits- und Restitutionsklagen,
  - b) jedes Gesuch um Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes, auch wenn mehrere Gesuche sich auf dieselbe Hauptsache beziehen; ist mit dem Arrestgesuch auch der Antrag auf Vollziehung der Forderungspfändung verbunden, so unterbleibt eine weitere Erfassung in der Liste 15 Vollstreckungssachen (Abteilung II),
  - c) Anträge auf Durchführung eines Vermittlungsverfahrens nach § 52a FGG.
4. Die (Neu)Erfassung unterbleibt:
  - a) bei Einspruch gegen ein Versäumnisurteil,
  - b) bei Verfahren, die nach Erlass eines Vorbehaltsurteils (§§ 599, 302, 145 Abs. 3 ZPO) im Nachverfahren betrieben werden,
  - c) bei Verfahren, die durch Urteil oder Beschluss in der Instanz erledigt worden sind und zur erneuten Verhandlung und Entscheidung aus der Rechtsmittelinstanz zurückverwiesen werden,
  - d) in den Fällen der Rücknahme oder Abweisung des Scheidungsantrags (§§ 626, 629 Abs. 3 ZPO) oder im Falle der Vorabentscheidung über den Scheidungsantrag (§ 628 ZPO), wenn Folgesachen als selbständige Familiensachen fortgesetzt werden; mehrere fortzusetzende Folgesachen gelten hierbei als ein Verfahren,
  - e) bei Eingang eines Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, sofern die Sache bereits anhängig ist oder gleichzeitig anhängig wird,
  - f) bei Eingang einer Klage oder eines Antrages, sofern für die Hauptsache bereits ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe läuft oder durch Beschluss erledigt worden ist; ist gegen den ablehnenden Beschluss des Gerichts Beschwerde eingelegt worden, so unterbleibt die Neuerfassung auch dann, wenn die Klage oder der Antrag nach Erledigung der Beschwerde eingeht,
  - g) bei Anträgen aufgrund der Bestimmungen über die Vollstreckung deutscher Vollstreckungstitel im Ausland,
  - h) bei allen unter FH zu erfassenden Anträgen, wenn die Hauptsache anhängig ist oder gleichzeitig anhängig wird,
  - i) bei Widerspruch oder Beschwerde gegen den in Arrest- und einstweiligen Verfügungssachen erlassenen Beschluss.

5. Wird ein Verfahren fortgesetzt, nachdem die Sache als erledigt weggelegt worden ist, so ist das Verfahren nicht neu zu erfassen; die Weiterführung ist lediglich z. B. durch Erfassung des Eingangsdatums des Schriftsatzes, durch den das Verfahren seinen Fortgang nimmt, kenntlich zu machen.

Die bisher erfassten Daten sind für die laufende Bearbeitung unter Hinweis auf die Fortsetzung zugänglich zu machen.

6. Ist ein Mahnverfahren vorausgegangen, so ist der Tag des Eingangs bei der Geschäftsstelle des Gerichts, das mit der Streitsache befasst wird, zu erfassen. Hat die Geschäftsstelle des mit der Streitsache befassten Gerichts auch das vorausgegangene Mahnverfahren erfasst, so ist der Tag der Erfassung bei dem Mahngericht (§ 12 Abs. 4) anzugeben.

7. Angelegenheiten, die mehrere Geschwister gemeinsam betreffen, sind unter einer Nummer zu erfassen.

Angelegenheiten mehrerer Halb- bzw. Stiefgeschwister sind dagegen regelmäßig für jedes Kind unter einer besonderen Nummer zu erfassen.

8. Unter „Verfahrensgegenstand“ ist der Gegenstand der Angelegenheit (ggf. in abgekürzter Form oder durch Angabe der verfahrensbestimmenden Vorschrift) zu bezeichnen.

9. Sachen, in denen eine Unterbringungsmaßnahme nach § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 a) FGG genehmigt worden ist, sind an geeigneter Stelle (z. B. unter Bemerkungen) als Unterbringungsmaßnahme zu kennzeichnen.“

8. Muster 25a wird durch folgende Liste 25a ersetzt:

**„Liste 25 a (§ 39a Abs. 1)**

**Berufungen und Beschwerden in Familiensachen  
des Oberlandesgerichts U, UFH, WF**

Zu erfassen sind:

Aktenzeichen

Tag des Eingangs der ersten Schrift

Name des Antragstellers/Berufungsklägers

Name des Antragsgegners/Berufungsbeklagten

Aktenzeichen des Gerichts erster Instanz

Sitz des Gerichts erster Instanz

Tag der Entscheidung des Gerichts erster Instanz

Tag der Abgabe an das Gericht erster Instanz

Erläuterungen:

1. Nichtigkeits- und Restitutionsklagen gegen rechtskräftige Urteile der Berufungsinstanz sind neu zu erfassen.
2. Eine Berufung oder Beschwerde ist nicht neu zu erfassen, wenn gegen die angefochtene Entscheidung bereits ein Rechtsmittel anhängig ist.  
Das gleiche gilt, wenn die weiter angefochtene Entscheidung im Verfahrensverbund mit der zuerst angefochtenen Entscheidung ergangen ist.
3. Die Neuerfassung unterbleibt ferner:
  - a) bei Verfahren, die nach Erlass eines Vorbehaltsurteils über die Aufrechnung (§§ 145 Abs. 3, 302 ZPO) im Nachverfahren weiterbetrieben werden,
  - b) bei Verfahren, die aus der Revisionsinstanz (Instanz der weiteren Beschwerde) in die Berufungsinstanz (Beschwerdeinstanz) zurückverwiesen werden,
  - c) bei Eingang einer Berufung, sofern für die Hauptsache bereits ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe läuft oder durch Beschluss erledigt worden ist,
  - d) bei allen unter UFH gehörigen Anträgen, wenn die Hauptsache anhängig ist oder gleichzeitig anhängig wird,
  - e) bei Eingang eines Antrags auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung,
  - f) bei Anträgen aufgrund der Bestimmungen über die Vollstreckung deutscher Vollstreckungstitel im Ausland.
4. Unter Bemerkungen kann auf etwaige Sammelakten hingewiesen werden.“

**II.**

Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

## BEKANNTMACHUNGEN

### **Anerkennung von Gütestellen nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Einrichtung und Anerkennung von Gütestellen durch die Landesjustizverwaltung. Bek. d. MdJ v. 18. 4. 2002 (3180/5 - II/7 - 374/02) – JMBl. S. 341 –**

Die Präsidentin des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main hat folgende Gütestelle nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Einrichtung und Anerkennung von Gütestellen durch die Landesjustizverwaltung anerkannt:

Rechtsanwalt Georg Königstein  
H.D. Friedhof 1  
65611 Brechen-Niederbrechen.

---

## PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, bei denen sich die oder der Bedienstete mit der Veröffentlichung einverstanden erklärt hat.

### Justizministerium

Ernannt wurden:

- Zum MDgt : Leitender Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht Dr. Helmut Fünfsinn;
- zum Ltd. MinRat : MR Hermann Kipper und Dr. Thomas Schäfer;
- zum RR : OAR Manfred Kräuter und Herbert Merkle;
- zum OAR : AR Michael Geske, Christoph Holger Hofmann, Wolfgang Schmidt-Jüngst und Lutwin Weilbächer;
- zur AR'in : Amtfr. Cornelia Schonhart;
- zum AR : Amtm. Torsten Müller und Martin Schulmeyer;
- zum Amtm. : Olnsp. Frank Werner Posingies.

Eingewiesen in eine  
Planstelle der BesGr. B 2  
wurden

: MR'in Heidrun Niemeyer, MR Karl Greven und Harald  
Knappik.

**Oberlandesgericht:**

JlInsp. Torsten Blenk wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

**Landgerichte:**

Ernannt wurden:

Zum Vors. Richter am LG : Richter am LG Hubert Neumeier in Kassel und Ulrich  
Fidora in Frankfurt am Main;

zur Richterin am LG : Richterin auf Probe Claudia Dieler in Frankfurt am Main  
– unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;

zum Richter am LG : Richter auf Probe Dr. Jörn Immerschmitt in Frankfurt am  
Main – unter Berufung in das Richterverhältnis auf  
Lebenszeit –.

Zur Handelsrichterin  
wurde bestellt

: Marianne Hummel b. d. LG Wiesbaden;

zum Handelsrichter  
wurde bestellt

: Gerhard Gasser b. d. LG Wiesbaden.

Ernannt wurden:

zum JlInsp. : JlInsp. z. A. Steffen Käckell in Frankfurt am Main;

zum Insp. z.A. : Bewährungshelfer Oliver Zechel in Limburg a. d. Lahn  
– unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis  
auf Probe –.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Vors. Richter am LG Claus Hoheisel und Vors. Richter am LG Wolfgang Wilker-Knoll  
in Frankfurt am Main; OAmtsr. Horst Ehm in Darmstadt.

#### Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten:

Ernannt wurde:

Zum JInsp. : JInsp. z. A. Heiko Raschke in Frankfurt am Main.

JInsp.´in Katja Heidenblut in Frankfurt am Main wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurde:

JInsp.´in Bianca Aring v. d. StA b. d. LG Limburg a. d. Lahn a. d. LG Limburg a. d. Lahn.

#### Amtsgerichte:

Ernannt wurden:

Zum Direktor  
des Amtsgerichts : Dr. Christoph Ullrich in Dillenburg;

zur AR´in : JAmfr. Renate Skornitzke und Birgitta Völler in Wiesbaden;

zum JInsp. : JInsp. z. A. Christof Kalb in Bad Vilbel, Markus Stub in Frankfurt am Main, Benjamin Ruhl in Gießen, Thorsten Bendig in Hanau.

JInsp.´innen Kerstin Möslein in Bad Homburg v. d. Höhe, Ulrike Konrad in Frankfurt am Main, Gitta Grenzebach in Hochheim am Main; JInsp. Daniel Mitteis in Hünfeld und Thorsten Mehring in Melsungen wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

JOInsp.´in Annette Köster v. d. AG Frankenberg (Eder) a. d. StA b. d. LG Limburg a. d. Lahn; JOInsp. Friedrich Dißinger v. d. AG Darmstadt a. d. AG Bensheim; JInsp.´innen Bianca Rüspler v. d. AG Bad Homburg v. d. Höhe a. d. AG Gießen, Daniela Klostermann v. d. AG Hochheim am Main a. d. AG Kassel, Tanja Heinrich v. d. AG Wetzlar a. d. AG Gießen; JInsp.´innen z. A. Nicole Dietrich v. d. AG Frankfurt am Main a. d. AG Königstein im Taunus sowie Antje Zuber v. d. AG Gießen a. d. AG Bad Homburg v. d. Höhe.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

JAmtm. Gerd Ludewig in AG Lauterbach (Hessen).

Aus sonstigen Gründen:

JInsp.´in Katja Vogt in Offenbach am Main, JInsp.´in z. A. Anja Wiederhold in Darmstadt.

#### Richterinnen und Richter auf Probe

Ernannt wurden:

Assessorin Gesa Stollenwerk – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Probe – zur Richterin auf Probe.

Assessorin Claudia Kurth – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Probe – zur Richterin auf Probe.

#### Justizvollzug

Ernannt wurde:

Zum Psychologieoberrat : Psychologierat Dieter Jürgen Zinke in Kassel II;

zum OInsp. : Insp. Klaus Thorsten Kesting in Weiterstadt.

---

#### BERICHTIGUNG

zu Justiz-Ministerial-Blatt vom 1. April 2002 Nr. 4 Seite 259

Die Personalnachricht muss wie folgt richtig lauten:

Ernannt wurde

zur Amtfr. : JOInsp. in Dorothea Ness bei dem LG in Gießen.



## STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

### **Ordentliche Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften**

1. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 1. haben sich an dem im JMBL vom 1. März 1999 (S. 178, Buchst. C.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten. Besondere Anforderungen im Sinne von III. des Anforderungsprofils werden nicht gestellt.

2. Die Präsidentin oder den Präsidenten des Amtsgerichts Darmstadt (R 4).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 2. haben sich an dem im JMBL vom 1. März 1999 (S. 187, Buchst. I.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten. Besondere Anforderungen im Sinne von III. des Anforderungsprofils werden nicht gestellt.

3. Die Direktorin oder den Direktor des Amtsgerichts Fulda (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 3. haben sich an dem im JMBL vom 1. März 1999 (S. 181, Buchst. E.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten. Besondere Anforderungen im Sinne von III. des Anforderungsprofils werden nicht gestellt.

4. Eine Beamtin oder einen Beamten des mittleren Dienstes oder eine Justizangestellte oder einen Justizangestellten bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main.

Für die nachstehend beschriebenen Aufgaben wird für das ADV-Referat des Oberlandesgerichts in Frankfurt am Main eine Beamtin oder ein Beamter des mittleren Dienstes oder eine Justizangestellte oder ein Justizangestellter mit berufspraktischer Erfahrung in Tätigkeiten des mittleren Justizdienstes und guten bis sehr guten Kenntnissen in den Bereichen Grundbuch und Software MS Windows und Word gesucht.

#### **Tätigkeitsbereich:**

- Theoretische und praktische Schulung (Grundschulung) der Grundbuchmitarbeiter/innen der Amtsgerichte im Bezirk des Oberlandesgerichts Frankfurt am

Main im Verfahren SolumSTAR (Elektronisches Grundbuchverfahren) in den Schulungsräumen an der Verwaltungsfachhochschule in Rotenburg an der Fulda und dem künftigen, weiteren Schulungszentrum bei dem Amtsgericht Bad Vilbel.

- Praktische Schulung der Grundbuchmitarbeiter/innen der Amtsgerichte im Bezirk des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main im Verfahren SolumSTAR (Elektronisches Grundbuchverfahren) an deren Arbeitsplatz (Vorortbetreuung) während der jeweiligen Dauer der Verfahrensumstellung auf das EDV-Grundbuch.
- Fortbildung der Grundbuchmitarbeiter/innen der Amtsgerichte im Bezirk des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main im Verfahren SolumSTAR (Elektronisches Grundbuchverfahren), sofern neue Programmteile an den bereits umgestellten Amtsgerichten eingesetzt werden sollen.
- Beratung und Unterstützung der Grundbuchmitarbeiter/innen – auch telefonisch.
- Testen von Software und Mitarbeit bei der Weiterentwicklung des Verfahrens SolumSTAR.

### **Anforderungen:**

- gute PC-Anwenderkenntnisse in MS Windows und Word
- Kenntnisse im Bereich des Grundbuchs sind von Vorteil
- Mobilität (uneingeschränkte Bereitschaft zum Einsatz im Bezirk des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main, Schulungsstandort zur Zeit: Verwaltungsfachhochschule in Rotenburg an der Fulda, demnächst auch: Amtsgericht Bad Vilbel)
- Überdurchschnittliche Flexibilität und Belastbarkeit
- Teamfähigkeit
- Eigeninitiative
- Klare und präzise Ausdrucksfähigkeit
- Freude im Umgang mit Menschen (pädagogische Fähigkeiten)
- Freundliches Auftreten („Service- und kundenorientiert“)

Die Interessentin oder der Interessent wird in das neue Arbeitsgebiet entsprechend eingearbeitet und in ein Team von derzeit fünf EDV-Trainer(innen) integriert.

Auskunft erteilen Oberamtsrat Volkmann (069/1367-6162) oder der Leiter der Projektgruppe Elektronisches Grundbuch bei dem ADV-Referat, Richter am Amtsgericht M. Beck ( 069/1367-6157).

## **Justizvollzug**

5. Eine Psychologiedirektorin oder einen Psychologiedirektor bei der Justizvollzugsanstalt Wiesbaden.

Zu den Aufgaben gehören neben der psychologischen Behandlungsarbeit und der Krisenintervention insbesondere:

- Controlling der Behandlungsarbeit
- Einführung und Begleitung bei der Anwendung eines kriminologischen Prognoseverfahrens (Methode der idealtypisch-vergleichenden Einzelfallanalyse)
- Rückfalluntersuchungen und Auswertung mit dem Ziel der Verbesserung vollzoglicher Maßnahmen und Überprüfung der angewandten Prognose
- Koordination und konzeptionelle Fortentwicklung der psychologischen Arbeit
- Mitwirkung bei der Personalauswahl und Fortbildung.

6. Eine Leitende Regierungsdirektorin oder einen Leitenden Regierungsdirektor als Leiterin oder Leiter der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –.

Die Stelle ist mit einem Haushaltsvermerk des Inhalts versehen, dass die Stelle auch mit einer Richterin oder einen Richter oder Staatsanwältin oder einer Staatsanwältin oder einen Staatsanwalt der Besoldungsgruppe R 2 besetzt werden kann.

Die Leiterin oder der Leiter der Justizvollzugsanstalt Darmstadt ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter von ca. 220 Bediensteten.

Neben den Leitungsaufgaben wie Organisation, Koordination und Steuerung obliegt ihr oder ihm die Fortentwicklung der Vollzugsgestaltung und die Organisationsentwicklung.

Sie oder er trifft die vollzuglichen Grundsatzentscheidungen und ist für eine umfassende Dienstaufsicht verantwortlich.

**Zu den Leitungsaufgaben gehören insbesondere:**

- Die Entwicklung von Konzepten für die Sicherheit und ein geordnetes Zusammenleben sowie zur Behandlung, Betreuung und Versorgung der Gefangenen;
- Aufgaben der Personalführung, -organisation und –entwicklung.

Bezüglich der vorstehenden Stellenausschreibungen wird insbesondere erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber dem folgenden Anforderungsprofil entspricht:

- Personalführungskompetenz,
- Fach- und Verwaltungskompetenz,
- Leitungserfahrung und Entscheidungskompetenz,
- Kooperations- und Integrationsfähigkeit, insbesondere Fähigkeit und Bereitschaft zur Teamarbeit,
- soziale Kompetenz, insbesondere Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
- Organisationsgeschick und Eigeninitiative,
- Flexibilität.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind **auf dem Dienstweg** zu richten:

Zu Nr. 1. bis 3. und zu Nr. 5. bis 6. binnen **drei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden;

zu Nr. 4. binnen **zwei Wochen** an die Präsidentin des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main.

---

#### **RÜCKNAHME VON STELLENAUSSCHREIBUNGEN:**

Die im Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen **Nr. 2 – S. 156** –, vom **1. Februar 2002** unter laufende **Nr. 19** veröffentlichte Stellenausschreibung

für eine Amtsinspektorin i. JVD oder einen Amtsinspektor i. JVD mit Amtszulage nach Fußnote 3 BBesG

(Arbeitsplatzkontrollen – Abteilung für offenen Vollzug)

bei der Justizvollzugsanstalt Kassel III

wird zurückgenommen.

## BUCHBESPRECHUNGEN

unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers

Calliess, Rolf- Peter/Müller-Dietz, Heinz: **Strafvollzugsgesetz**

9., neu bearbeitete Auflage 2002, XIV, 1.033 Seiten, in Leinen, Euro 71,-;

Verlag C. H. Beck

Die Neubearbeitung des renommierten Standardwerks zum Strafvollzugsgesetz bringt den Kommentar auf den Stand vom Herbst 2001. Nachdem die Neuauflage die durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes erforderlichen Veränderungen und Aktualisierungen insbesondere im Bereich des Datenschutzes (§§ 179 bis 187) vorgenommen hatte, bestimmen jetzt die gesetzlichen Bestimmungen des Fünften Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes die Kommentierungen und die Neugestaltung eines elementaren Bereichs des Strafvollzugs. Eingearbeitet wurden die seit 1. 1. 2001 geltenden Bestimmungen, die die Neuregelung des Arbeitsentgelts, des Arbeitsurlaubs und die Anrechnung der Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt zum Gegenstand haben. Der Gesetzgeber hatte damit auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 1. 7. 1998 (BVerfGE 98, 169 = NJW 98, 3337) reagiert, das nochmals nachdrücklich auf das verfassungsrechtliche Resozialisierungsgebot hingewiesen und daraus folgend die Verfassungswidrigkeit von § 200 Abs. 1 a. F. festgestellt hatte. Dem Gesetzgeber hatte das Bundesverfassungsgericht eine Regelungsfrist bis 1. 1. 2001 gesetzt.

Der Kommentar beschreibt relativ nüchtern die Peinlichkeit, dass – wieder einmal – der bundesdeutsche Gesetzgeber im Bereich des Strafvollzugs durch das Bundesverfassungsgericht zum Handeln gezwungen wurde. Bei der Frage der Erhöhung der leistungsgerechten Entlohnung der Gefangenenarbeit hatte der Gesetzgeber sich zuvor immer wieder über selbst gesetzte Ziele und Fristen hinweggesetzt und damit das Vertrauen in die Glaubwürdigkeit staatlichen Handelns erschüttert. Von einer grundlegenden Änderung der Entlohnung der Gefangenenarbeit etwa im Sinne einer leistungsgerechten Entlohnung oder der Einbeziehung der arbeitenden Gefangenen in die Rentenversicherung ist die Strafvollzugsgesetzgebung weiter denn je entfernt.

Umso wichtiger und die besondere Bedeutung des Kommentars kennzeichnend ist die in den Vorbesprechungen immer wieder hervorgehobene ausführliche Einleitung mit Hinweisen auf die Entstehungsgeschichte des Strafvollzugsgesetzes und die verfassungsrechtlichen und kriminalpolitischen Grundlagen. Die rechtspolitischen Positionsbestimmungen in den Kommentierungen zu §§ 2 – 4 und zu den §§ 10,11 und 13 sind deutlich, für vollzugsfremde Patentrezepte sperrig und in anbetracht immer wieder aufflackernder politischer Änderungsbestrebungen daher unentbehrlich. Obwohl: In der Besprechung der Voraufgabe waren vorhandene Zweifel an der Bezeichnung des offenen Vollzugs als „Regelvollzugsform“ artikuliert worden. Die Kommentierung zu diesem

Punkt wie auch die Rechtsprechung des OLG Frankfurt muten etwas akademisch-dogmatisch an. Ein Vierteljahrhundert Vollzugspraxis mit dem Strafvollzugsgesetz haben jedenfalls den offenen Vollzug als „Regelvollzug“ nicht erkennen lassen.

Die vom Europäischen Rat am 8. 12. 2000 in Nizza proklamierte Charta der Grundrechte der Europäischen Union mit ihren Festschreibungen rechts- und sozialstaatlicher Grundpositionen wurde bei der Bearbeitung des Kommentars zutreffend berücksichtigt.

An der praxisgerechten und benutzerfreundlichen Aufmachung des gesamten Werkes wurde richtiger Weise festgehalten. Die vorangestellten bundeseinheitlichen Verwaltungsvereinbarungen sowie im Anhang eine Vielzahl von sonst nur verstreut veröffentlichten bundesrechtlichen Vorschriften, die mit dem Strafvollzugsgesetz zusammenhängen, tragen hierzu wiederum erheblich bei.

Der Kommentar wendet sich laut Verlagsinformation an Strafverteidiger, Strafrichter, Staatsanwälte, Kriminalbeamte, Bewährungshelfer und Mitarbeiter im Strafvollzug. Möge er nicht nur für Vollzugsverwaltung und Praxis, sondern auch für die vollzugspolitisch Verantwortlichen ein unentbehrliches Handwerkszeug sein.

Wiesbaden, den 20. Februar 2001

Dr. Karl Heinrich Schäfer  
Leitender Ministerialrat

---

## **Hinweise**

### **Hessischen Gleichberechtigungsgesetz – HGIG**

Kommentar von Dr. Thorsten von Roetteken, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Frankfurt am Main,

Loseblattwerk in zwei Ordnern, 2.038 Seiten, Euro 125,—.

R. v. Decker, Hüthig Fachverlage, Heidelberg

ISBN 3-7685-6602-1

### **11. Ergänzungslieferung**

Stand: April 2001. 198 Seiten. DM 92,—.

ISBN 3 - 7685 – 2324-1

## **12. Ergänzungslieferung**

Stand: Oktober 2001. 146 Seiten. Euro 39,88,—.

ISBN 3 - 7685 – 6602 012

Mit der 11. und 12. Ergänzungslieferung wurde die Kommentierung zu §§ 2, 4, 6, 8, 10, 16, 18, 19 und 20 HGIG unter Berücksichtigung der neueren Rechtsprechung überarbeitet.

Die Teile A (Landesrecht), C (Europarecht) und E (Rechtsprechung) wurden aktualisiert. Das erneut erweiterte umfangreiche Stichwortverzeichnis ermöglicht dem Leser mit nunmehr fast 60 Seiten einen schnellen Zugriff auf die ihn interessierenden Themen.

---

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Schultze, Wiesbaden

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz (Ref. II/10), Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der jährliche Bezugspreis in Höhe von EURO 18,50 ist auf das Konto 100 002 590 bei der Nassauischen Sparkasse Wiesbaden (BLZ 510 500 15) (Staatshauptkasse Hessen) zu überweisen. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 1,07 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

**Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –**

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.